



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2016/0452
Datum: 14.02.2016

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	02.03.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen

1. Antrag der CDU - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.11.2014
2. Antrag der SPD - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 17.11.2014
3. Antrag der CDU - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2015 (zu 1. und 2.)
4. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
5. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan - Entwurfs
6. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt:

1. Kein Beschluß
2. Die Ausführungen zum künftigen Verkehrskonzept werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen.

4. Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Erforderlichkeit der Planung, Alternativstandorte
vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- *Prüfung des Bedarfs an Gewerbeflächen und des Standortes Kleinfeldchen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Alternativstandorte)*
- *Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der B 8*
- *Erforderlich einer Änderung des Regionalplans*
- *konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe*
- *Erforderlichkeit der Loslösung des Bereiches Kleinfeldchen von der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplanes*
- *Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet (Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, Kosten-Nutzen-Analyse)*
- *Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbebestandorte*
- *vorzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kleinfeldchen*
- *Bedarf an neuen Gewerbeflächen, Flächenreserven*
- *Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Großgastronomie*
- *Prüfung von Standortalternativen für die Feuerwehr und Rettungswache*
- *Alternativstandorte für die Feuerwehr- und Rettungswache (z.B. Hossenberg)*
- *Standort der Feuerwehr- und Rettungswache in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung*
- *zeitliche Abfolge zwischen Brandschutzbedarfsplan und Standortplanung*
- *Erforderlichkeit des Standortes der Feuerwache im Plangebiet, Alternative eines Vorausrückfahrzeuges am Standort Rathaus*
- *Beteiligung der Feuerwehr bei der Standortwahl*

Beschluss Nr. 1

a Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll aktuellen städtebaulichen Zielen für das Stadtgebiet Hennef im Bereich Kleinfeldchen Rechnung getragen werden. Diese bestehen zu einem wesentlichen Teil in der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen im Plangebiet, da in Hennef ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen besteht. Insgesamt sollen ca. 23 ha neue gewerbliche Bauflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden, wozu das in der vorliegenden Planung enthaltene Gewerbegebiet mit ca. 5,3 ha einen entsprechenden Anteil beitragen kann. Dazu sollen die neu zu erschließenden Bauflächen überwiegend als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden.

Es handelt sich dabei um einen sogenannten „Angebotsbebauungsplan“, der einen Rahmen an möglichen gewerblichen Nutzungen in einem Baugebiet festsetzt. Der einzelne Betrieb als solcher mit einer definierten Betriebsart und Größe ist jedoch nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Diese stehen zum Zeitpunkt der Bauleitplanung noch nicht abschließend fest und können daher auch nicht als solche benannt werden. Es soll eine mit den umgebenden Nutzungen, insbesondere der westlich gelegenen Wohnbebauung, verträgliche Gewerbeansiedlung ermöglicht werden.

Die Prüfung und ggfs. Genehmigung von gewerblichen Bauvorhaben im Plangebiet ist nach Abschluss des Planverfahrens Gegenstand der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nach Vorlage von Bauanträgen. Da es seit dem Zeitpunkt der Planaufstellung bekannt ist, dass ein Busunternehmen Interesse an der Umsiedlung in das Plangebiet hat, floss die Verkehrserzeugung eines solchen Betriebstyps als alternative Annahme zu einer sonstigen Gewerbenutzung in die Verkehrsuntersuchung zum Bauleitplanverfahren mit ein. Festgesetzt werden in dem Plan jedoch ausschließlich „neutrale“ Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO,

keine spezifischen Betriebe.

In der Begründung zur im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Stand Entwurf Februar 2016) werden zum Gewerbestandort Hennef-Ost (zu dem auch das Kleinfeldchen gehört) und den städtischen Entwicklungszielen bezüglich Gewerbe folgende Aussagen getroffen:

Auszug Kap. 6.1.1 *Wirtschaftliche Rahmenbedingungen*

„Der Wirtschaftsstandort Hennef wird wesentlich durch die Verflechtung mit Köln und Bonn geprägt. Dabei hat das Arbeitsplatzangebot dort besonderen Stellenwert. Synergieeffekte ergeben sich durch den Messestandort Köln und die Bundesstadt Bonn als Standort der Vereinten Nationen, Post und Telekom sowie die leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur der Region. Die sehr gute Verkehrsanbindung an das europäische Autobahnnetz, an die nahe gelegenen Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf und an das Hochgeschwindigkeitsschienennetz der Deutschen Bahn AG mit dem ICE-Bahnhof in der Kreisstadt Siegburg sind Garanten für eine europäische und internationale Ausrichtung der Standortentwicklung. Hinzu kommen ein vielfältiges Angebot an Forschungs- und Bildungseinrichtungen, ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum und eine günstige sektorale Zusammensetzung der Wirtschaft.“

Auszug Kap. 6.1.2 *Beschäftigtenstruktur Hennef*

„Die Beschäftigungszahl liegt absolut im Jahr 2010 bei 9760 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Stadtgebiet Hennef. Von 1995 bis 2010 ist ein Zuwachs von 1193 Arbeitskräften (8567 im Jahr 1998) festzustellen. Bei männlichen Beschäftigten bedeutet dies ein Plus von 7,8%, bei weiblich Beschäftigten ein Plus von 26,5%.“

Auszug Kap. 6.3 *Schwerpunkte heutiger Gewerbeansiedlungen*

„Der städtebaulichen Entwicklung des Standortes Hennef – Ost kommt aus lokaler wie regionaler Sicht gleichermaßen ein hohes Gewicht zu. Sowohl die Wohnungsmarktuntersuchung als auch das Strukturkonzept für die Region Bonn / Rhein-Sieg-Kreis und der Entwurf des Kreisentwicklungskonzeptes 2020 haben die strukturwirksame Bedeutung und die regionale Lagegunst dieses Standortes bestätigt. Das Areal befindet sich nur zwei Kilometer östlich der Innenstadt, eine sehr gute Anbindung besteht über einen direkten Anschluss an die B8 und an die A560. Aus diesem Grund wurde für das Gebiet Hennef – Ost ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet mit dem Ziel, hier einen neuen Stadtteil mit Wohnungen, Dienstleistungen, Gewerbe und Technologie zu schaffen.“

Auszug Kap. 6.4.9 *Gewerbliche Bauflächenreserven*

„Von der Verfügbarkeit von Flächen bzw. ihrer Nutzbarkeit für Gewerbe- und Industrieunternehmen werden die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Stadtgebiet maßgeblich bestimmt. Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass zurzeit nur noch ein sehr beschränkter Bestand an kurzfristig verfügbaren und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen besteht. Die Reserveflächen belaufen sich auf ca. 0,5 ha. In den übrigen Gewerbeflächen sind keine Reserven mehr vorhanden.“

Auszug Kap. 6.5.3 *Abschätzung des Gewerbeflächebedarfs*

„Für den Planungszeitraum bis 2025 wird über die Hochrechnung der verbrauchten Flächen ein Bedarf an Gewerbeflächen von ca. 30,8 ha ermittelt. Die Berechnung gem. GIFPRO-ILS (modifiziert) ermittelt einen Bedarf an Gewerbeflächen von gesamt 15,6 ha. Nach Mitteilung der beiden Bedarfsabschätzungen wird so im Ergebnis eine Neudarstellung an Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan von ca. 23 ha erforderlich.“

Auszug Kap. 6.6 Neudarstellung gewerblicher Bauflächen

„Der zu untersuchende Gewerbestandort liegt im Planungsraum Ib -Östlicher Zentralort- östlich des Hauptsiedlungskörpers des Zentralortes. Der Standort ist im jetzigen FNP als Sonderbaufläche für Verwaltung, kulturelle, Bildungs- und soziale Zwecke, Schwimmbad ausgewiesen, für eine Entwicklung der gesamten Fläche mit dieser Nutzung gibt es jedoch keinen Bedarf. Daher entfällt die Sonderbaufläche. Die Bereiche, die in Nachbarschaft zur Wohnbaufläche Geisbachs liegen, werden als Fläche für Gemeinbedarf, Feuerwehr, dargestellt, da ein neuer Standort für diese Nutzung benötigt wird. Der unmittelbar westlich angrenzende Bereich um die Straße „Auf dem Futterstück“ ist durch Wohnnutzung geprägt. Die Häuser sind erst in den letzten Jahren errichtet worden. Neue Gewerbebauflächen werden direkt entlang der B8 analog zur gegenüberliegenden Straßenseite dargestellt. Nördlich der B8 befinden sich bereits weitere Gewerbeflächen. Die gewerbliche Inanspruchnahme entlang der Königskauler Str. ergänzt daher zwar die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, allerdings wird aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung eine künftige gewerbliche Nutzung durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Maßnahmen die angrenzende Wohnbebauung zu schützen. Eine Anbindung an das überregionale Straßennetz ist über die B8 und die Anschlussstelle Hennef-Ost der BAB 560 gegeben. Anschlüsse für Gas und Wasser sowie Möglichkeiten zur Entwässerung liegen unmittelbar am Standort. Einzig die Entfernung zum Stromanschluss beträgt mehr als 100 m.“

b Erforderlichkeit des neuen Standortes für die Feuerwehr- und Rettungswache

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef von 1992 enthaltene Ausweisung des Kleinfeldchens als Sondergebiet „Verwaltungs-, kulturelle, Bildungs-, soziale Zwecke, Schwimmbad“ mit dem Ziel, am östlichen Stadtrand solche Anlagen zu errichten, wird aufgegeben, da es für solche Nutzungen an diesem Standort bisher und auch in absehbarer Zeit keinen erkennbaren Bedarf und keinerlei konkrete Planungen gibt. Es ist nicht zu erwarten, dass solche Vorhaben an dieser Stelle künftig realisiert werden. Ein Zentrum für neue Anlagen für Verwaltung, Kultur, Bildung und soziale Zwecke am Stadtrand zu errichten, ist städtebaulich nicht weiter geboten. Es gilt vielmehr vorhandenen Angebote im Stadtbereich zur erhalten und ggf. auszubauen bzw. attraktiv und zukunftsfähig zu machen.

Die Errichtung eines neuen Schwimmbades an diesem Standort ist ebenfalls unrealistisch in Anbetracht der Geländeverhältnisse, des erforderlichen Flächenbedarfs von deutlich mehr als einem ha und insbesondere der häufig grenzwertigen Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen. Es gibt auch keinerlei Anfragen eines Investors, an diesem Standort ein Freizeit- und/oder Wellnessbad errichten zu wollen. Das Planungsziel „Schwimmbad“ im Sinne einer solchen Anlage wird daher aufgegeben.

Im Plangebiet soll angrenzend an die westlich vorhandene Wohnbebauung und Grünfläche

ein neuer Standort für eine Feuerwehr- und Rettungswache auf einer Fläche von ca. 7.500 qm als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Für eine Feuerwehr- und Rettungswache wird im Stadtgebiet Hennef dringend ein neuer Standort zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, der räumlichen Abdeckung sowie der Hilfsfristen im gesamten Stadtgebiet benötigt. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebiets im Siegtal, der Flächenverfügbarkeit und der Anbindung an das überregionale Straßennetz eignet sich der Standort im Kleinfeldchen hierfür in hervorragender Weise.

Für den Rettungsdienst und den Brandschutz liegen entsprechende Bedarfspläne vor (Brandschutzbedarfsplan im Entwurf). Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG) hat die Aufgabe, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden dabei eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Dem trägt die 2012 vom Kreistag beschlossene Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans mit seinen funktionalen, medizinischen und wirtschaftlichen Aussagen Rechnung. Der Rettungsdienstbedarfsplan berücksichtigt dabei besonders die seit 2004 eingetretenen Veränderungen, die durch die erheblich gestiegenen Einsatzzahlen in der Notfallrettung eingetreten sind. Die im Bebauungsplan zum Kleinfeldchen geplante Rettungswache folgt als Konsequenz den Anforderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Rhein-Sieg-Kreis.

Danach muss zur Verbesserung der Erreichbarkeiten der östlichen Stadteile als auch von Teilen des Bröltales (B 478) ein zweiter Wachstandort neben der Feuer- und Rettungswache an der Theodor-Heuss-Allee in Hennef zur Sicherheit der medizinischen Notfallversorgung der Hennefer Bevölkerung insbesondere während der Tageszeiten von 6:00 bis 20.00 Uhr eingerichtet werden. Aus dem jahrelangen Betrieb der Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes an der Josef-Dietzgen-Straße - in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung zur Ortslage Stoßdorf - ist der Stadt bekannt, dass es selbst bei einer überregional tätigen Rettungswache keine Anwohnerkonflikte mit der dortigen Bevölkerung gibt.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef liegt im Entwurf vor - Stand 08.05.2015. Er wird am 22.02.2016 dem Hauptausschuss und am 07.03.2016 dem Rat der Stadt Hennef zur Diskussion und ggf. Beschluss vorgelegt. Zeitlich geschieht dies somit vor dem Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens.

Zitat aus dem Brandschutzbedarfsplan:

Seite 96:

„Ergänzend zur medizinischen Notfallversorgung und der hier zu errichtenden Rettungswache wird es perspektivisch nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef erforderlich sein, ein feuerwehrtechnisches Unterstützungszentrum neben der neuen Rettungswache einzurichten. Das feuerwehrtechnische Unterstützungszentrum hat die Aufgabe, insbesondere die fünf Löschgruppen und Löschzüge der Stadt Hennef im Bedarfs- und Einsatzfall zu unterstützen und auch hier die erforderliche Hilfestellung schwerpunktmäßig im Tagdienst (Mo-Do 07:30 bis 16:30 Uhr, Fr. 07:30 bis 12:30 Uhr) zu gewährleisten, da die ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Freiwillige Feuerwehr im Tagdienst nicht allein die erforderlichen Personalressourcen zur Brandbekämpfung bereit stellen kann. Hier wird dann für den Ersteinsatz und bei schweren Unglücksfällen die Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Unterstützungszentrums notwendig, was perspektivisch in den

nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes geplant und dann errichtet werden soll.“

weiter auf Seite 98:

„Wie...bereits dargestellt, ist eine Standortvorplanung, hier vorerst im Rahmen einer Standortfixierung, im Bereich Hossenberg / Geisbach unbedingt notwendig, um den sich ändernden Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Feuerwehr bei Bedarf kurzfristig begegnen zu können. Aufgrund der jedoch ebenfalls notwendigen Standortprüfungen in den Bereichen Happerschoß / Bröl / Söven und Uckerath müssen Vorarbeiten im Zeitraum bis spätestens zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans erledigt werden, um eine genaue Darstellung der zu leistenden Bedingungen zu erhalten. Erst mit der vollständigen Analyse kann eine Priorisierung der notwendigen standorttechnischen Maßnahmen im Stadtgebiet Hennef erfolgen, somit auch der Zeitpunkt einer evtl. notwendigen Umsetzung eines Feuerwehrunterstützungszentrums. Die Ergebnisse müssen in die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans einfließen oder ggfls. Vorher bei erkannter Notwendigkeit umgesetzt werden. Die ebenfalls genannte Rettungswache kann unabhängig davon umgesetzt werden.“

Das neue Baugebiet nur auf die Feuerwehr- und Rettungswache zu beschränken, kommt nicht in Betracht, da es auch darum geht, dem Bedarf an Gewerbeflächen an diesem Standort gerecht zu werden. Zudem rechtfertigen sich die geplanten Ausbaumaßnahmen des Knotenpunktes A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof nur, wenn damit gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erschließung dringend benötigter Bauflächen geschaffen werden können.

Es gibt weiterhin einen hohen Bedarf an Gewerbeflächen, der mit den vorhandenen Reserveflächen von ca. 0,5 ha nicht mehr gedeckt werden kann. Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass die Stadt Hennef derzeit nur noch im Bereich der ehemaligen Entwicklungsmaßnahme „Hennef Mitte“ über verwertbare und planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen von ca. 2.000 m² verfügt, die Grundstücke im Gewerbegebiet Hossenberg sind mittlerweile vollständig verkauft.

Von der Verfügbarkeit von Flächen bzw. ihrer Nutzbarkeit für Gewerbe- und Industrieunternehmen werden die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Stadtgebiet maßgeblich bestimmt. Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass zurzeit nur noch ein beschränkter Bestand an kurzfristig verfügbaren und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen besteht. Es besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine sehr große Nachfrage an Gewerbegrundstücken in Hennef, der durch die vorhandenen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet nicht gedeckt werden kann.

Noch vor Rechtskraft des Bebauungsplanes und Beginn der offiziellen Vermarktung der Grundstücke haben sich ca.30 Interessenten auf der unverbindlichen Interessentenliste eintragen lassen. Eine nachhaltige zukunftsorientierte Planung und die hohe Nachfrage an zusätzlichen gewerblichen Flächen, auch im Hinblick auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und die Einnahme von Gewerbesteuern und den anteiligen Zuweisungen allgemeiner Finanzmittel seitens Bund und Land, rechtfertigt die Investitionen und bedeutet auch zukünftig die Sicherung und den Ausbau des „Gewerbebestandes Hennef“.

Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen, sowie die langfristigen Gewerbesteuereinnahmen

werden die getätigten Investitionen amortisieren. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der hohen Nachfrage, die Grundstücke zügig verkauft werden können.

Bereits seit Bekanntwerden, dass die Stadt Hennef das neue Gewerbegebiet Kleinfeldchen plant, haben die Stadtbetriebe Hennef AöR viele Anfragen nach freien Gewerbegrundstücken. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Grundstücken getroffen werden können, werden die Interessenten unverbindlich in eine Interessentenliste eingetragen. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig und die Grundstücksteilung erfolgt sind, wird geprüft, ob die angefragten Nutzungen nach den Vorgaben des Bebauungsplanes möglich sind und die benötigten Flächengrößen zur Verfügung stehen.

c. Erforderlichkeit der Änderung des Regionalplans

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet überwiegend als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und im östlichen Teil als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Zur Entwicklung des Gewerbegebietes aus dem Regionalplan unter Beachtung der landesplanerischen Ziele und Berücksichtigung der landesplanerischen Grundsätze trifft die Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Stand Entwurf Februar 2016) folgende Aussagen:

„Die Fläche befindet sich im Allgemeinen Siedlungsbereich. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung am 09.11.2011 ist es möglich, diese Gewerbeflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich zu integrieren. Es sollten nur Betriebe angesiedelt werden, die keinen großen Flächenbedarf oder keine Emissionsproblematik aufweisen. Eine Überschreitung der ASB-Grenze wie in dieser Größenordnung vorgesehen, ist aus Sicht der Landesplanung möglich und gilt als „noch entwickelt“. Eine Darstellung als gewerbliche Baufläche ist aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen zu empfehlen. Aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung ist die Flächendarstellung unmittelbar östlich der Wohnflächen zurück zu nehmen, um Flächen für eine Grünzäsur zwischen Wohnen und Gewerbe vorzuhalten. Diese Flächen sowie weitere Flächen südlich angrenzend können Maßnahmen zum Ausgleich sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz aufnehmen.“

Die genannten Punkte, insbesondere der Immissionsschutz, wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachtet. Eine Regionalplanänderung ist für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung zum Gewerbegebiet Kleinfeldchen nicht erforderlich.

2 Verkehr und Erschließung, Verkehrsuntersuchung

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

Ist-Zustand

- *Mängel bei der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen*
- *Funktionsänderung der Kapellenstraße von einer Anlieger- zur Durchfahrtsstraße (Anliegerbeiträge, Rückerstattung)*

Alternativen, Anregungen

- *Anbindung an die B 8, gegenüber der südlichen Zufahrt nach Hossenberg*

- *Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof*
- *Stationäre Geschwindigkeitskontrollen*
- *Überquerungshilfe für Schüler auf der Straße Wingenshof*

Gutachten

- *ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten (Rückstaus an der Einmündung Kapellenstraße, Verlagerungseffekte und Wechselwirkungen), Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Hennef*
- *unzureichende Ansätze zur prognostizierten Verkehrszunahme*
- *unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs, aktueller Verkehrsdaten (Uni Bochum) und neuer Baugebiete (Siegbogen, am Friedhof, Hanftalstraße), Aktualisierung des Verkehrsgutachtens*
- *fehlende Berücksichtigung der Einmündungen Meiersheide und Am Hang*
- *unzureichende Berücksichtigung:*
 - *verkehrsintensiver Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster“*
 - *Pendlerverkehr von/zur L 125 nach Uckerath*
 - *Rückstaus auf die A 560 von der Siegbücke nach Allner*
 - *unzureichenden Leistungsfähigkeit des Bahnübergangs und des Kreisverkehrs auf der Bröltalstraße*
 - *Zufahrtsmöglichkeiten Wingenshof und L 333 auf die A 560 (Überschneidung von Fahrbeziehungen)*
- *Alternativen-Prüfung für die Verkehrsanbindung im Gutachten*
- *nachdrücklichere Prüfung einer Verkehrsanbindung an die B8*

Planungsfolgen

- *Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere in Verbindung mit einem Busdepot und der Ansiedlung von besucherintensiver Gastronomie mit überwiegender Anfahrt von der A 560*
- *Störungen der Verkehrsflusses durch hintereinanderliegende signalgesteuerte Knotenpunkte*
- *Zusatzverkehr auf der Kapellenstraße bei zügigerer Zufahrtsmöglichkeit auf die A 560 (Verlagerungseffekte, Instandhaltungskosten)*
- *Haftung / Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/ Folgemaßnahmen*
- *Verkehrsströme und Verkehrslenkung durch Maßnahmen an anderer Stelle (Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröltalstraße)*
- *Erhöhung des bereits bestehenden Rückstauproblems auf die A 560, Abstimmung mit dem Straßenbetrieb NRW, Risiko-/Unfallhaftung durch die Stadt*
- *keine Berücksichtigung der Anbindung des Gewerbegebietes Hossenberg*
- *staubedingte Behinderungen für Rettungsfahrzeuge*
- *Verlagerungseffekte mit Zunahme der Verkehrsmenge am Wingenshof durch Takterhöhung des Bahnverkehrs*
- *Verschlechterung des Verkehrsflusses durch die zusätzliche signalgesteuerte Anbindung des Gewerbegebietes*
- *durch Betriebsansiedlungen entstehender Schwerlastverkehr*
- *Berücksichtigung von Kosten für nachträgliche Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Verlängerung der Rechtsabbiegespur auf der A 560) in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung*
- *hoher Anteil der neuen Verkehrsbelastung durch einen Gastronomiebetrieb (2.025 Fahrten am Tag), Erforderlichkeit*
- *erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung*
- *Behinderung der Grundstückszufahrt*

Beschluss Nr. 2

a Verkehrsuntersuchung

Zur Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurden weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchungen der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Die Untersuchungen kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unabhängig von der Realisierung und Erschließung des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen“ dringend ein Ausbau des Knotenpunktes am Autobahnende der A 560 erforderlich ist, um eine ausreichende Verkehrsqualität zu gewährleisten.

Durch die Anstoßfunktion entsprechender Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde neben den bereits in 2013 und 2014 durchgeführten Verkehrszählungen eine erneute Verkehrszählung im März 2015 an dem Knotenpunkt Wingenshof / B 8 / L 333 / A 560 veranlasst. Dabei wurde zusätzlich zur eintägigen Knotenpunktzählung auch eine 7-tägige Erfassung der zufließenden Verkehrsströme per Seitenradar (Firma RTB) durchgeführt. Ein Vergleich aller Zählzeiten zeigt eine deutliche Zunahme des Verkehrsaufkommens von 2013 bis 2015. Während die Verkehrsnachfrage morgens nahezu konstant mit etwa 3.450 Kfz/h ist, erhöhte sich die Verkehrsnachfrage (Zählzeiten) am Nachmittag von 3.214 Kfz/h (in 2013), über 3.311 Kfz/h (in 2014) auf 3.530 Kfz/h (in 2015). Dabei zeigt die letzte Zählung, dass insbesondere der Verkehr der A 560 um 160 Kfz/h (+10%) zugenommen hat. Als Folge der Verkehrszunahme kommt es in den Hauptverkehrszeiten nun häufig zu einem Überstauen des vorhandenen Linksabbiegefahrstreifens am Autobahnende der A 560. Dieser Rückstau reicht zeitweise weit auf die zweistreifige Hauptfahrbahn zurück und führt dort zu zusätzlichen Fahrstreifenwechseln.

Zur Beurteilung der vorhandenen Verkehrsqualität wurde neben den Berechnungsverfahren aus dem HBS auch die mikroskopische Verkehrsflusssimulation eingesetzt. Danach muss dem Knotenpunkt sowohl morgens als auch nachmittags bei den heutigen Verkehrsstärken eine Verkehrsqualität der Stufe E ("mangelhaft") zugeordnet werden. Maßgebend für diese Bewertung sind morgens die Linksabbieger aus der B 8 sowie der Verkehr in der Zufahrt Wingenshof bzw. nachmittags die Linksabbiegerströme der A 560 und der L 333 sowie der Verkehr in der Zufahrt Wingenshof.

Die Kreispolizeibehörde in Siegburg bewertet den Knotenpunkt zudem als unfallauffällig. Die Auswertung der polizeilich aufgenommenen Unfälle aus den letzten drei Jahren (2012 - 2015) zeigt zudem, dass sich in diesem Zeitraum insgesamt 25 Unfälle mit insgesamt 5 schwerverletzten und 11 leichtverletzten Personen ereigneten. Auf Basis der Unfalldaten aus 2014 musste der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle definiert werden. Von den 25 Unfällen entfallen 44 % auf Abbiegeunfälle (Typ 2) und 28 % auf Unfälle im Längsverkehr (Typ 6). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung bis 2030, die eine Verkehrszunahme von bis zu 300 Kfz/h in der Morgenspitze bzw. 350 Kfz/h am Nachmittag (unabhängig des Bauvorhabens "Kleinfeldchen") vorsieht, ist mit einer weiteren Verschlechterung der Verkehrssituation zu rechnen.

Im Rahmen der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung wurden daher schrittweise Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität und Erhöhung der Verkehrssicherheit an diesem Knotenpunkt entwickelt und überprüft. Dabei zeigte sich, dass rein

signaltechnische Maßnahmen, wie die Optimierung der vorhandenen verkehrsabhängigen Signalsteuerung, dafür jedoch nicht ausreichen. Die Kapazität der Linksabbieger von der A 560 in die L 333 kann nur durch den Bau eines zusätzlichen Linksabbiegefahrstreifens spürbar erhöht werden. Die Fortführung des zweiten Linksabbiegefahrstreifens in der L 333 erfordert einen Ausbau bis zur Lise-Meitner-Straße.

In diesem Zusammenhang konnte mit Hilfe der Simulation bereits nachgewiesen werden, dass der Verflechtungsbereich zwischen der A 560 und der Lise-Meitner-Straße ausreicht, um die zukünftig zweistreifige Verkehrsführung in der L 333 vom Knoten A 560 / B 8 / Wingenshof in die vorhandene Ausbauf orm am Knoten L 333 Europaallee/Lise-Meitner-Straße (Linksabbiegestreifen und Geradeaus/Rechtsabbiegefahrstreifen) überführen zu können.

Zusätzlich zu dem beschriebenen Ausbau am Ende der A 560 ist auch ein Ausbau in der Zufahrt Wingenshof erforderlich, damit der Knotenpunkt die heutigen und die zukünftigen Verkehrsbelastungen (ohne "Kleinfeldchen") jederzeit leistungsfähig abwickeln kann. Aufgrund der morgens und nachmittags sehr unterschiedlich ausgeprägten Fahrtbeziehungen ist im Wingenshof die Anlage eines separaten Rechtsabbiegefahrstreifens vorzusehen. Mit diesem dreistreifigen Ausbau des Wingenshof besteht die Möglichkeit, das Signalisierungskonzept an dem Knotenpunkt dahingehend zu ändern, dass die Konfliktströme der beiden Nebenrichtungen (Wingenshof und L 333) zukünftig getrennt freigegeben werden können. Durch den Bau eines zweiten Linksabbiegefahrstreifens am Ende der A 560 und dessen Fortführung in der L 333 sowie die Anlage eines separaten Rechtsabbiegefahrstreifens in der Zufahrt Wingenshof kann sowohl das heutige Verkehrsaufkommen (Analysefall 2015) als auch das zukünftige Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall 2030 (ohne "Kleinfeldchen") jederzeit mit einer mindestens ausreichenden Verkehrsqualität (QSV D) bei einem gegenüber heute erhöhten Verkehrssicherheitsniveau abgewickelt werden.

Die Anbindung des geplanten Gewerbegebietes "Kleinfeldchen" an den Wingenshof erfordert den Bau eines separaten Linksabbiegefahrstreifens und die Einrichtung einer Lichtsignalanlage, dessen Steuerung mit der Nachbaranlage an der Kreuzung A 560 / B 8 / L 333 koordiniert betrieben werden muss. Die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit der beiden eng benachbarten Knotenpunkte wurde für die maßgebenden Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall 1 in der Morgen- und in der Nachmittagsspitzenstunde aufgrund der gegenseitigen Wechselwirkungen mit Hilfe der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation detailliert überprüft und nachgewiesen.

Der Planfall 1 berücksichtigt dabei die Ansiedlung einer Feuer- und Rettungswache, eines Busdepots mit entsprechender Ausstattung sowie von Gewerbebetrieben mit einem täglichen Gesamtverkehrsaufkommen von 1.280 Kfz/24h (Quell- und Zielverkehr). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte mit Hilfe der Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem zuvor beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet.

Auf Basis dieser Untersuchungen werden gegenüber der Fassung aus der ersten Offenlage die Nutzungen im gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und

gesundheitliche Zwecke), die ein im Vergleich zu „normalen“ Gewerbebetrieben höheres Verkehrsaufkommen erwarten lassen. Damit ist im Plangebiet u.a. eine gastronomische Nutzung nicht mehr zulässig. Bei diesem „Planfall 1“ bleibt auch bei der Realisierung und Erschließung des Gewerbegebietes Kleinfeldchen mit dem in der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet.

Der Ausbau des Knotenpunktes am Autobahnenende der A 560 wird nach Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen NRW in einem gesonderten sog. planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahren geregelt. Die für den Ausbau erforderlichen Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 01.41 werden entsprechend der Fachplanung als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Eine funktionsfähige Erschließung kann somit sichergestellt werden.

Die Stadt befindet sich derzeit in einem engen Abstimmungsprozess der Planung mit dem Landesbetrieb Straßenbau. Die Forderung des Landesbetriebs Straßenbau, dass durch das Vorhaben keine Rückstauerscheinungen auf die klassifizierte Straßen und lichtsignalisierten Knoten kommen dürfen, gehört zu den zentralen Fragen, die im von der Stadt Hennef beauftragten Verkehrsgutachten geprüft wurden. Das Gutachten liegt dem Landesbetrieb mit den übrigen Bestandteilen der Planung zur Prüfung vor.

Dabei wird erfahrungsgemäß der Landesbetrieb als Baulastträger der klassifizierten Straßen sich insbesondere auch der fachlichen Prüfung der Frage widmen, ob und inwieweit das Gutachten etwaige Bedenken hinsichtlich Rückstauerscheinungen auf den klassifizierten Straßen ausräumen kann. Abgeschlossene Vereinbarungen zwischen Stadt und Straßen NRW zu dieser Frage gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Die mit dem Landesbetrieb abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über den Umbau der Kreuzung A 560/B 8 / L 333n /Wingenshof wird gegenwärtig gemeinsam entwickelt. Bis zum Satzungsbeschluss dieses Verfahrens ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten abzuschließen.

Der geplante Aufstellbereich für die Linksabbieger ins neue Gewerbegebiet hat eine Länge von 40 m und kann somit zwei Lastzüge oder zwei Gelenkbusse aufnehmen, bis der Geradeausfahrstreifen blockiert ist. Die Linksabbieger werden in einer eigenen Phase signaltechnisch gesichert freigegeben. Eine signalisierte Fußgängerquerung über den Wingenshof ist in der aktuellen Planung nicht mehr vorgesehen. Dementsprechend entfällt auch der im bisherigen Ausbauvorschlag vorgesehene separate Gehweg auf der Nordseite der Straße Wingenshof.

Da in der Straße Wingenshof insbesondere morgens von der Linksabbiegespur zur A 560 ein Rückstau entsteht, der bis über die Kapellenstraße hinausreicht, wurde das Untersuchungsgebiet der Verkehrsuntersuchung so gewählt, dass neben der geplanten Anbindung des Gewerbegebiets auch die beiden benachbarten Knotenpunkte Wingenshof / Kapellenstraße und Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee enthalten sind. Hierdurch wurden im Rahmen der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation auch die auftretenden gegenseitigen Wechselwirkungen im Zuge des Wingenshof entsprechend berücksichtigt. Die besonders auffällige Situation in der Morgenspitze ist fotografisch dokumentiert. An dem Knoten wurden Daten erhoben und es wurde für den Knoten eine Leistungsfähigkeitsberechnung für die Morgen- und die Nachmittagsspitze durchgeführt. Im Rahmen der Ortsbesichtigungen (z.B. auch während der Zählung) konnten keine Rückstausituationen beobachtet werden, die zu einer spürbaren Beeinträchtigung des

Verkehrsflusses in Richtung Meiersheide geführt haben. Im Rahmen der Zählung wurden auch die Schulbusse mit erhoben und sind daher in der Untersuchung vollständig berücksichtigt. Die aus der durchgeführten Simulation erstellte Visualisierung zeigte einen Zeitausschnitt (ca. 10 min Echtzeit) aus der morgendlichen Spitzenstunde im Zeitraffer, so dass nur einzelne Busse zu sehen waren.

Eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt hat für den Siegbogen ergeben, dass im Zeitraum vom 01.10.2013 bis 20.11.2014 genau 89 Personen über 18 Jahre im Siegbogen zugezogen sind, diese Zahl hat sich bei einer neuen Abfrage für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.12.2014 auf insgesamt 171 Personen über 18 Jahre mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Bereich Im Siegbogen erhöht, insgesamt (mit Minderjährigen) sind 229 Personen zugezogen.

Es liegt auch die Auswertung der von der RUB durchgeführten nachmittäglichen Knotenstromzählung am Knotenpunkt Wingenshof / B 8 / A 560 vor, die am 03.06.2014 erfolgte. Am Zähltag lag das Gesamtverkehrsaufkommen des Knotenpunktes um etwa 100 Kfz/h über den Werten der Zählung aus dem Jahr 2011. Diese Zunahme ergibt sich u.a. aus der Entwicklung des Siegsbogens. Die Zunahme entspricht etwa 3 %.

Im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets „Kleinfeldchen“ sind folgende Wohngebiete geplant/in der Umsetzung und im Verkehrsgutachten berücksichtigt (siehe Abbildung 32 im Verkehrsgutachten):

- W 1: Weldergoven Burghof
- W 2: Blankenberger Straße (Bebauungsplan Nr. 01.51)
- W 3: Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße (Bebauungsplan Nr. 01.52 B)
- W 4: Bingenberg (Bebauungsplan Nr. 01.50 C)
- W 5: Blankenberger Straße / Zuwegung Meiersheide / Lise-Meitner-Straße (Bebauungsplan Nr. 01.52 A)
- W 6: Willi-Lindlar-Straße (Bebauungsplan Nr. 01.20)
- W 7: Bödinger Hof Geisbach (Bebauungsplan Nr. 01.5)

Des Weiteren sind folgende Gewerbeansiedlung/- erweiterungen aktuell absehbar:

- Erweiterung einer Großbäckerei in der Conrad-Röntgen-Straße (Bereich Hossenberg)
- Neubau / Umzug eines Fitnessstudios an der Europaallee (Bereich Hossenberg)
- Erweiterung von Gewerbeflächen an der Europaallee (Neugart, Bereich Hossenberg)

Da auch außerhalb des Untersuchungsraums noch Flächenentwicklungen möglich sind, die zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens an der Kreuzung Wingenshof / B 8 / L 333 / A 560 führen könnten, wurde das aktuell gezählte Verkehrsaufkommen im Zuge der Achse A 560 - B 8 pauschal um 10 % angehoben. Die anderen Verkehrsströme der Kreuzung (L 333 und Wingenshof) wurden pauschal nur um 5 % angehoben, weil im direkten Umfeld des Bauvorhabens bereits alle verkehrsrelevanten Entwicklungen berücksichtigt wurden. Die Abbildung 33 im Verkehrsgutachten veranschaulicht diese Vorgehensweise.

Der Kreisel Bröltalstraße liegt weit außerhalb des Untersuchungsgebietes und ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Engpass und die Beeinträchtigung durch den beschränkten Bahnübergang sollen durch den Bau der Bahnunterführung Bröltalstraße behoben werden.

b direkte Anbindung an die Bundesstraße B8

Das Plangebiet oder die Feuerwehr- und Rettungswache direkt an die B8 anzuschließen, ist nicht möglich, da der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger der übergeordneten Erschließung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der freien Strecke dies nicht zulässt, zumal es - wie im Verkehrsgutachten nachgewiesen - eine funktionsfähige Alternative gibt. Die Erschließung des Plangebietes Kleinfeldchen ist bereits seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01.19/2 Futterstück im Jahre 1996 planungsrechtlich gesichert, da dieser Bebauungsplan an seinem nordöstlichen Plangebietsrand die Einmündung einer von der Straße Wingenshof in das Kleinfeldchen führenden Planstraße als öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Dieser Teil des Bebauungsplan 01.19/1 wird lediglich durch den Bebauungsplan Nr. 01.41 überdeckt, um Lage und Dimensionierung der Einmündung der Planstraße 1 in die Straße Wingenshof an die aktuelle Planung anzupassen.

Eine Anbindung des Gewerbegebiets an die vorhandene Anschlussstelle der Gemeindestraße aus Richtung Petershohn kommt nicht in Betracht. Für die Anlage einer Gemeindestraße im Außenbereich gibt es kein Baurecht, planungsrechtlich gesichert ist - wie bereits oben ausgeführt - die Anbindung in Richtung Wingenshof. Die übergeordnete Regionalplanung sieht für den Bereich, der östlich an das geplante Gewerbegebiet angrenzt, keinen Allgemeinen Siedlungsbereich vor. Es können demzufolge auch nicht die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau eines derartigen Straßenanschlusses geschaffen werden. Zudem wäre eine weitgehend unangebaute Straße unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten planerisch nicht geboten und würde das Landschaftsbild erheblich negativ beeinträchtigen.

Fazit: Die Möglichkeiten, das Gewerbegebiet direkt über eine neue zusätzliche Zufahrt an die B8 anzuschließen, wurden mehrfach in der Verwaltung, der Politik und insbesondere mit dem übergeordneten Straßenbulasträger (LBS) erörtert. Eine direkte Anbindung wurde und wird vom zuständigen Straßenbulasträger abgelehnt und ist daher nicht realisierbar. Die Prüfung alternativer Erschließungsmöglichkeiten kam ebenfalls nicht zu einem positiven Ergebnis.

d Beeinträchtigungen des KFZ-Verkehrs durch Radfahrer

Für Radfahrer wurde zwar die Benutzungspflicht der Seitenbereiche aufgehoben, der Radfahrer darf jedoch weiterhin die Seitenbereiche nutzen. Nach Beobachtung der Situation vor Ort, nutzen die Radfahrer nach wie vor überwiegend die Seitenbereiche. Die Befürchtung, dass Radfahrer das Gesamttempo oder den Verkehrsfluss verzögern könnten, lässt sich nicht bestätigen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auf der Straße Wingenshof aus Gründen der Schulwegsicherung abschnittsweise Tempo 30 angeordnet wurde und der Radfahrer hier das Tempo nur geringfügig verringern könnte. Der Einfluss der Radfahrer auf das Geschwindigkeitsniveau ist daher nur gering.

e sonstige potenzielle Einflussfaktoren

Eine Takterhöhung der DB und die verkehrlichen Auswirkungen durch die Bahnübergänge sind kein Bestandteil der Verkehrsuntersuchung und nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.

Aus der Verkehrsuntersuchung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es auf Grund der neuen Verkehrsführung und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zu einem erhöhten Unfallpotenzial kommen kann, zumal die Verkehrsströme mittels Signalanlagen eindeutig gesteuert werden. Außerdem wurde die Straßenausbauplanung bereits im Rahmen eines Sicherheitsaudits durch einen externen Auditor überprüft, um bereits im Vorfeld potentielle Gefahrenstellen zu erkennen und zu beheben bzw. zu minimieren.

Die Bereiche Unterführung Bröltalstraße und Engstelle Allner Brücke liegen weit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Im Rahmen der Verkehrszählung wurden die verkehrlichen Auswirkungen der hier bestehenden „Engpässe“ miterfasst und somit auch im Gutachten berücksichtigt. Verkehrliche Auswirkungen während der Bauphase zukünftig anstehender Umbaumaßnahmen zur Beseitigung der umliegenden Engpässe im Verkehrssystem sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Zudem sind sie zur Zeit weder tatsächlich erfassbar noch haben sie – da zeitlich begrenzt - einen dauerhaften Einfluss auf die Qualität des Verkehrssystem. Umbaumaßnahmen dienen nach ihrem Abschluss zur weiteren Entlastung des Verkehrssystem, haben also dauerhaft positive

Auswirkungen.

Der Bereich Anschlussstelle Hennef-Ost liegt weit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Erstellung eines Gesamtverkehrsgutachtens für Hennef ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Verkehrsverlagerungen können nur mit Hilfe eines Verkehrsmodells errechnet werden. Ein entsprechendes Verkehrsmodell liegt jedoch nicht vor.

f Haftung/Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/Folgemaßnahmen
Fragen der Haftung / Kostenträgerschaft etc. bei Straßen sind über das Rechtsinstitut der Straßenbaulast abgedeckt. Als Straßenbaulast bezeichnet man sämtliche mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen und Wegen zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten ist der so genannte Straßenbaulastträger. Die Straßenbaulast bezieht sich nicht nur auf die Straße bzw. den Weg als solches, sondern erstreckt sich auch auf die zugehörige Straßenausstattung. Bei Landesstraßen ist das Land, bei Kreisstraßen der Landkreis, bei Gemeindestraßen die Gemeinde Straßenbaulastträger. Die Verwaltung der Bundesfernstraßen ist zwar den Ländern übertragen, der Bund ist hierfür jedoch Träger der Straßenbaulast. Im öffentlichen Verkehrsraum ist primär der Träger der Straßenbaulast (zugleich Eigentümer der Immobilie) verkehrssicherungspflichtig.

g Sonstige verkehrsregelnde Maßnahmen, Schulwegesicherung

Maßnahmen wie

- die Einrichtung von stationären Geschwindigkeitskontrollen
- die Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf der Frankfurter Straße und Wingenshof
- verkehrslenkende Maßnahmen an anderen Stellen des Verkehrsnetzes wie z.B. Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröltalstraße
- Überquerungshilfen für Schüler oder Senioren

sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie werden nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften geregelt (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) oder sind Gegenstand anderweitiger Planungen (z.B. der technischen Straßenplanung oder der Schulwegpläne).

Ein gesondertes Schulwegsicherungskonzept für die Straße Wingenshof ist nicht erforderlich. Die Schulwegpläne für Grund- und Förderschule enthalten neben den vorhandenen Geh- und Radwegen auch die gesicherten Kreuzungsmöglichkeiten der Straße Wingenshof (Fußgängerampel und Querungshilfen). Neben der Lichtsignalanlage in der Nähe der Einmündung Hanftalstraße, mit der die Fußgänger aus dem Bereich südlich des Wingenshof sicher die Kita Liebfrauen sowie alle Fußgänger aus dem Wohngebiet nördlich der Straße Wingenshof gesichert die Schulen und die Kita Hampelmann in der Hanftalstraße erreichen können, bestehen im Verlauf des Wingenshof mehrere Querungshilfen mit Mittelinsel, die einen guten Fußgängerschutz bieten. Diese haben gegenüber Fußgängerschutzwegen den Vorteil, dass der Fußgänger immer nur eine Fahrbahn vor sich hat. In der Mitte angekommen, kann er sich neu orientieren. Fußgänger haben an Querungshilfen an ihrer Sicherheit aktiv teil und verlassen sich nicht - wie an einem Zebrastreifen - blind darauf, dass die Autofahrer auch anhalten werden. Mittelinseln verringern somit eher das Unfallrisiko als Fußgängerüberwege (Zebrastreifen).

Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA, 3.3.2.1) reichen Querungshilfen aus, wenn die Verkehrsstärke in beiden Fahrrichtungen zusammen (im Querschnitt)

- mehr als 1.000 Kfz/Spitzenstunde und die Geschwindigkeit 50 km/h oder
 - mehr als 500 Kfz/Spitzenstunde und die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt.
- In der ausgewiesenen Tempo-30-Strecke im Bereich der Einmündungen Meiersheide und Am Hang müsste sogar die doppelte Kfz-Anzahl zugrunde gelegt werden.
-

3 Verträglichkeit mit der Wohnbebauung, Lärm und Schallschutz, Gutachten, Beeinträchtigung der Wohnqualität, Wertminderung vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

Ist-Zustand

- *Vorbelastung durch Flug- und Schulverkehrslärm*
- *bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung*

Planungsfolgen

- *Lärmbelastung der Außenwohnbereiche im angrenzenden Wohngebiet*
- *Lärmbelastung durch hohes Verkehrsaufkommen, Minderung der Wohnqualität*
- *Zunahme des LKW-Verkehrs*
- *verkehrsintensive Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster“*
- *Lärm durch Straßenschäden in Folge höherer Verkehrsbelastung*
- *Lärm- und Geruchsbelastungen durch neue Betriebe*
- *Zeitraumen und Qualität des Baulärms*
- *Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität*
- *Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn*
- *Beeinträchtigungen durch Verkehr- und Gewerbelärm und Abgase*
- *Grenzwertüberschreitungen bei der Lärmbelastung*
- *Lärmbelastungen/Störung der Nachtruhe durch Verkehr zum Gewerbegebiet, insbesondere morgens und durch das Busdepot*
- *für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in ein Gewerbegebiet, Wertminderung der Immobilien, Entschädigung durch die Stadt*
- *Wertverlust der Immobilien durch Beeinträchtigungen von Gastronomie und Busdepot Schallschutz*
- *konkrete Schallschutzmaßnahmen*
- *passiver Schallschutz für die Anwohner (Schallschutzfenster)*
- *Zuschüsse zu passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)*
- *Haftung/Kostenübernahme für nachträgliche Schallschutzmaßnahmen*
- *kein ausreichender Schutz durch Emissionskontingente*
- *Einstufung des angrenzenden Wohngebietes als „Reines Wohngebiet“, Prognosesicherheit von Emissionsberechnungen*
- *Maßnahmen gegen bestehenden Verkehrslärm (Lärmaktionsplan)*
- *Maßnahmen zur Lärminderung (Lärmschutzwände)*
- *Maßnahmen zur Wahrung der Lebensqualität in den Stadtteilen Geisbach und Warth*
- *größere Grünfläche zwischen Wohngebiet und Feuerwehr- und Rettungswache mit Lärmschutzwall*
- *maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet*

Beschluss Nr. 3

a Schall aus dem neuen Baugebiet

Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Der Bebauungsplan trifft verbindliche Regelungen zum

Schallschutz. Andere Emissionen (Staub / Geruch) werden mit Hilfe des Abstandserlass NW geregelt. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.

Durch die im Schallgutachten vorgenommene Emissionskontingentierung der GE-Gebiete wird eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Einbeziehung aller weiteren gewerblichen Geräuscheinwirkungen (z. B. Hossenberg) sicher gewährleistet. Ob weitere Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Stellung der Baulichkeiten usw.) zur Erfüllung der Vorgaben (Kontingentierung) des Bebauungsplans notwendig sind, muss von den Betreibern der jeweiligen Gewerbebetriebe im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert nachgewiesen werden. Bezüglich Baulärm in der Bauphase gilt unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan im konkreten Einzelfall die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970. Baulärm als solcher ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Ein Schallschutz-/Erdwall zum Wohngebiet ist in der Kontingentierung der GE-Flächen nicht berücksichtigt und auch nicht zur Einhaltung der Immissionszielwerte erforderlich. Wegen der Hanglage und den Abständen zur Wohnbebauung wäre die Wirkung eines solchen Walles auch relativ gering.

In der nicht kontingentierten Fläche für den Gemeinbedarf fällt der Normalbetrieb einer Feuerwehr- und Rettungswache mit Rettungsfahrzeugen und Löschzügen immissionsrechtlich in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm. Für die Typische Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände (nicht auf der öffentlichen Straße) werden die Gesamt-Immissionswerte für den Normalbetrieb mit einer geeigneten Gebäudestellung und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen sicher erreichbar sein.

Größere Grünflächen zwischen den Wohngebiete und der Feuerwehr- und Rettungswache tragen nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr- und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Die Höhe der Erdwälle zur Einfassung des Gewerbegebietes wurde in den Festsetzungen zur zweiten Offenlage vorsorglich von 2 m auf 3 m erhöht. Die Erdwälle dienen mit ihrer Bepflanzung hauptsächlich der Eingliederung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild.

Der Bereich Illisweg liegt in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach Bebauungsplan 01.19/2. Diese Ausweisung hat eine Bindungswirkung für die schalltechnische Untersuchung. Es gibt keinen zwingenden Grund oder eine Vorschrift, die Immissionsrichtwerte um einen dB-Wert zu unterschreiten, da es ansonsten keine Immissionsrichtwerte mehr wären. Rechenungenauigkeiten bzw. Prognoseunsicherheiten dürfen niemals zu Lasten der Betroffenen gehen, weshalb die ermittelten Pegel die mögliche Obergrenze darstellen.

Im Schallgutachten wird grundsätzlich der „ungünstigste“ Fall untersucht, um unter allen Bedingungen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte/Grenzwerte sicher zu stellen.

b Schall durch Signalhörner von Einsatzfahrzeugen

Die TA Lärm nimmt Anlagen für soziale Zwecke (zu denen auch die geplante Feuer- und Rettungswache gehört) ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass solche Anlagen einerseits eine höhere Akzeptanz in der

Bevölkerung genießen (sollten), andererseits, dass es politisch erwünscht ist, solche in der Regel dem Allgemeinwohl dienenden Anlagen unter erleichterten Voraussetzungen einzurichten und zu betreiben.

Wie oben bereits ausgeführt, können im Normalbetrieb der Feuerwehr- und Rettungswache im GE Kleinfeldchen die Gesamt-Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden. Störungen der Wohnruhe können sich jedoch durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Diese Geräuscheinwirkungen fallen nicht in die Beurteilung nach TA Lärm. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Im Einsatzfall können Feuerwehr und Rettungsdienst nach der Straßenverkehrsordnung (StVO [27]) Sonderrechte in Anspruch nehmen, „wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, ... oder bedeutende Sachwerte zu erhalten“. Um die Sonderrecht und ein Wegerecht in Anspruch zu nehmen, ist der Einsatz von Blaulicht und gleichzeitig von Signalhörnern (Martinhorn) erforderlich.

Einsatzfahrten der Feuerwehr und Rettungswache dienen der Daseinsfürsorge. Sie können jederzeit und überall im Stadtgebiet auftreten. Der von ihnen erzeugte Lärm ist nach Auffassung der Stadt Hennef als sozialadäquat einzuordnen und grundsätzlich von den Betroffenen hinzunehmen. Zwar wird die einem Feuerwehr- und Rettungswachestandort nahegelegene Wohnbebauung anteilig häufiger den Lärm von Einsatzfahrzeugen ausgesetzt als die Wohnbebauung einer Stadt im Allgemeinen. Allerdings kann es nicht Ziel der Bauleitplanung einer Stadt sein, zur Vermeidung einer solchen Belastung ihrer Wohnbebauung entsprechende Nutzungsarten wie eine Feuerwehr- und Rettungswache derart isoliert in ihren Außenbereich zu planen, dass keinerlei nahegelegene Wohnbebauung der zusätzlichen Lärmbelastung durch vom Standort ausfahrende Einsatzfahrzeuge ausgesetzt ist. Abgesehen von dem Gebot der Bauleitplanung, den Außenbereich soweit wie möglich vor Zersiedlung zu schützen, würde die Einhaltung der vorgeschriebenen Hilfsfristen durch Rettungsfahrzeuge durch eine Standortplanung möglichst weitab jeder Wohnbebauung erst recht ausgeschlossen.

Aus dem Rettungsdienstbedarfsplan geht eindeutig hervor, dass die Standortverlagerung nach Hennef-Ost die bestehenden Hilfsfristdefizite im Großraum Hennef- Uckerath und in Richtung Hennef-Happerschoss beseitigt. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.

Im Schallgutachten wurden die Lärmbelastungen durch die Feuerwehr- und Rettungswache dargestellt, bewertet und mögliche Verbesserungsmaßnahmen aufgezeigt. Mit den aufgeführten Maßnahmen - Signalisierung an der Ausfahrt in die Erschließungsstraße und eine bedarfsgesteuerte Vorrangschaltung zumindest für die geplante Ampelanlage an der Einmündung in die Straße Wingenshof - kann die Ansiedlung der Rettungswache zumutbar sein. Im Schallgutachten wurden die Lärmbelastungen durch die Rettungswache dargestellt, bewertet und mögliche Verbesserungsmaßnahmen aufgezeigt. Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Betriebsgeräusche auf dem Gelände wird im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens sicher zu regeln sein.

c Schall durch Verkehr

Gewerbegeräusche, die in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm fallen, und Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen (dazu gehört auch Fluglärm) dürfen nicht vermischt werden. Immissionsrechtlich sind diese Geräuscharten klar zu trennen, auch

wenn sie auf den Betroffenen in Summe einwirken.

Bei den Verkehrslärmberechnungen basieren die Ergebnisse des Schallgutachtens auf den vom Verkehrsgutachten gelieferten Ausgangswerten. Bei den Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen gelten erheblich „mildere“ Beurteilungskriterien und Grenzwerte. Der Neubau der Erschließungsstraßen wird dabei nach der 16. BImSchV beurteilt, wofür gutachterlich generell eine Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte festgestellt wurde. Der hinzukommende Quell- und Zielverkehr des Baugebietes auf bestehenden öffentlichen Verkehrswegen wird dagegen nach der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht bewertet, da ohne einen erheblichen baulichen Eingriff die Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV unmittelbar nicht einschlägig ist. Dieses Kriterium wird nur an einem Wohnhaus an der B 8 erfüllt.

Die auf der Basis der Verkehrsuntersuchung berechneten Verkehrsgeräusch-Lärmkarten zeigen für das erste Gebäude der Kapellenstraße (Einmündung Wingenshof) an Teilen des Gebäudes am Tage Pegel über 65 dB(A), die ggf. auch über mögliche Lärmsanierungswerte hinaus gehen. Die Lärmsanierungswerte gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren 01.41 und wenn Mittel zur Verfügung stehen, können z. B. über die Straßenbaulastträger Zuschüsse zum Einbau von Schallschutzfenstern beantragt werden. Eine Überschreitung von Lärmsanierungswerten, die unabhängig vom Bauleitplanverfahren 01.41 gelten und ggf. zu Zuschüssen beim Einbau von Schallschutzfenstern führen, ist im weiteren Verlauf der Kapellenstraße nicht gegeben. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit 50 km/h hat das Motorgeräusch (vor allem von Lkw) einen relevanten Anteil am Gesamtgeräusch, so dass ein mögliches Aufräumen des Belags nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Kontingentierung bezieht sich auf gewerbliche Geräuschimmissionen. Da sie auch die Vorbelastung anderer Gewerbegebiete berücksichtigt (Hossenberg), ist grundsätzlich immer gewährleistet, dass die strengen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch alle Betriebe zusammen auch im seltenen maximalen Nutzungsfall eingehalten werden.

d Wertminderung

Der Baugebungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtsvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Dass sich der Wert eines Grundstücks oder einer Immobilie durch Veränderungen im Umfeld verändern oder reduzieren kann, ist im Rahmen einer fortschreitenden städtebaulichen Entwicklung häufig nicht zu vermeiden. Letztlich hat sich die Bebauung der nun betroffenen Grundstücke ebenfalls auf den Wert ihres Umfeldes ausgewirkt und Grundstücke, die vorher am Ortsrand gelegen waren, in eine umliegende Bebauung mit zusätzlichem Verkehr eingeordnet und potenziell abgewertet.

Sofern keine nach den geltenden Rechtsvorschriften unzulässigen Nutzungen bauplanungsrechtlich ermöglicht werden, sind solche potenziellen Wertminderungen hinzunehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef das Plangebiet Kleinfeldchen seit 1992 als Baufläche vorsah und die Zufahrt zu dem Plangebiet Kleinfeldchen seit 1996 durch den Baugebungsplan

Nr. 01.19/2 Futterstück planungsrechtlich gesichert war, der zeitgleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wohngebietes Futterstück schuf.

Das Neubaugebiet Geisbach entstand nach Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 01.42 – Geisbach 2003. Insofern war bereits bei Ersterwerb von Grundstücken in diesen Plangebietten von einer mittelfristig anstehenden deutlichen Nutzungsintensivierung im nahegelegenen Plangebiet Kleinfeldchen auszugehen und dies bei der Grundstückswertermittlung ggfs. entsprechend anzusetzen.

4 Entwässerung und Regenrückhaltung

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- unzureichende Kapazitäten der Regenrückhaltung, Kostenübernahme bei Rückstauschäden
- Alternativen zur Niederschlagswasserableitung zum Höhnerbach
- Erhöhung des Überschwemmungsrisikos am Hanfbach
- Kellerüberflutungen im Bereich des Hanfbachs
- bereits überlastete Kanalisation
- Hochwasserschutz am Hanfbach und Höhnerbach
- Entwässerung über die B8 zur Sieg
- Dachbegrünung zur Regenrückhaltung
- Versickerung in tiefere Erdschichten
- wasserrechtliche Genehmigung der Regenrückhaltung
- Baubeginn der Rückhalteanlagen und der Erschließung des Gebietes
- unzureichender Hochwasserschutz am Hanfbach
- Zunahme der Wassermenge durch weitere Bebauung und Maßnahmen am Höhnerbach und Liemichgraben
- unzureichender Dimensionierung des Durchlasses unter der Frankfurter Straße bei Starkregen mit hohem Schadenspotenzial
- ausreichende Wartung der geplanten Becken
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Planungsmängel
- Kosten für Bau und Unterhaltung der Regenrückhalteanlagen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung
- Erforderlichkeit des Überlaufes in den Höhnerbach
- Berücksichtigung zunehmende Wetterextreme (Trockenheit, Starkregen)
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Wartungsmängel
- Zulässigkeit von Einleitungen in den Höhnerbach (EU-Normen)
- „Entlastungsbohrungen“ zur Niederschlagswasserableitung als kostengünstigere Alternative
- Probleme durch stärkeren Abfluss Grund- und Hangwasser
- Verstärkung von Hochwasser am Hanfbach in Verbindung mit dem zu geringen Durchlass an der Frankfurter Straße und dem Ausbau des Höhnerbachs
- kein schlüssiges Entwässerungskonzept

Beschluss Nr. 4

a Entwässerungsplanung und Regenrückhalteanlagen

Das westliche Teilgebiet des Bebauungsplans Kleinfeldchen sowie der zum Ausbau vorgesehene Straßenbereich Wingenshof wird an den vorhandenen Regenwasserkanal in

der Kapellenstraße angeschlossen. Damit das vorhandene Kanalnetz nicht überlastet wird, ist die Kanalisation auf ein dreijähriges Regenereignis bemessen worden. Weiterhin ist ein Überflutungsnachweis für ein dreißigjähriges Regenereignis durchgeführt worden. Auf dieser Grundlage ist ein Stauraumkanal mit einer Drossel in der Kapellenstraße dimensioniert worden. Die Stadt Hennef haftet allgemein nicht für Überflutungsschäden, die entstehen, wenn kein Rückstauschutz entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Hennef besteht.

Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung ist als Alternative die Versickerung von Niederschlagswasser geprüft worden. Diese Entwässerung ist aufgrund der anstehenden Böden nicht durchzuführen, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.

Der Hanfbach ist für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausreichend bemessen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes gehört zum natürlichen Einzugsgebiet des Hanfbaches. Der Anteil des Bebauungsplanes an der Gesamteinzugsgebietsfläche des Hanfbaches liegt unterhalb von 0,1 %. Durch die hier zurzeit gegebene Nutzung als Ackerfläche sind bereits jetzt bei Starkregen erhebliche Abflüsse zum Höhnerbach/Hanfbach vorhanden. Durch das geplante Regenrückhaltebecken erfolgt in Zukunft eine gedrosselte Ableitung zum Vorfluter. Änderungen an den Hochwasserabflussspitzen sind aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet sowie aufgrund des geplanten Rückhaltebeckens praktisch auszuschließen.

Der Regenwasserkanal „Zur Mühle“ und in der Röckelstraße ist für ein dreijähriges Regenereignis bemessen. Es treten keinerlei Änderungen durch das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen für die Kanalisation „Zur Mühle“ auf.

Der Höhnerbach wird zurzeit für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausgebaut. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Gewässer bis zu diesen Bemessungswassermengen in der Lage, die anfallenden Abflussmengen abzuleiten.

Entsprechend des LWG NRW ist die ortsnahe Ableitung zum Vorfluter Höhnerbach geplant. Eine Ableitung zur Sieg stellt keine ortsnahe Einleitung in einen Vorfluter mehr dar. Der Tiefpunkt des Entwässerungsgebietes Kleinfeldchen liegt bei ca. 102 m. ü. NHN. Die nördlich der B 8 angrenzenden Kanäle liegen höher, sodass eine Freigefälleableitung zu diesen Kanälen nicht möglich ist. Die Kanäle nördlich der B 8 sind auch nicht auf den Anschluss weiterer Regenwassermengen bemessen. Aufgrund der Topografie würde auch bei einer Ableitung zur Sieg immer der Notüberlauf bei Katastrophenregen in Richtung Höhnerbach erfolgen. Die Lösung zur Sieg scheidet aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen aus.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat angegeben, dass Voraussetzung für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung in den Höhnerbach die Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme am Gewässer ist. Die Fertigstellung ist zwischenzeitig erfolgt. Entsprechend sind alle wasserrechtlichen Genehmigungen für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beantragt.

Für das Regenwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsanweisung erstellt. Diese regelt auch exakt alle Arbeiten, um die Funktionsfähigkeit des Beckens dauerhaft zu gewährleisten. Bestandteil dieser Betriebsanweisungen wird u.a. die Entfernung von Laub bzw. Absetzstoffen sein. Hierzu wird eine regelmäßige Sichtkontrolle durchgeführt. Die Übereinstimmung mit den Planungen wird anhand von Kontrollmessungen protokolliert.

Jedes Rückhaltebecken wird mit einem Notüberlauf für Katastrophenregen ausgestattet. Nur hierdurch kann gewährleistet werden, dass bei solchen Starkregenereignissen ein geordneter Überlauf stattfindet. Ohne Notüberlauf wäre die Gefahr eines Grundbruches des Deichkörpers zu erwarten.

Die Bemessungen erfolgten auf Grundlage der aktuellen Kostra-Daten. Die ortsnahe Einleitung in den Vorfluter Höhnerbach ist gemäß LWG und WHG genehmigungsfähig.

b Dachbegrünung zur Regenrückhaltung

Grüne Dächer können lediglich zu einer Reduktion von Abflussbeiwerten führen, verhindern aber nicht, dass die Stadt Hennef im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine Ableitungsmöglichkeit für die Grundstückseigentümer bereitstellen muss. Damit das Kanalnetz und die Rückhaltung auf jeden Fall ausreichend dimensioniert sind, sind keine Abzüge für Dachbegrünungen bei der Bemessung berücksichtigt worden.

c Versickerung auf den Grundstücken

Für Verkehrsflächen (Straßen und Hofanlagen) ist von einem verschmutzten Niederschlagswasser auszugehen. Hier muss die Versickerung über die belebte Oberbodenpassage erfolgen. Eine Direktableitung in den tiefen Untergrund ist nicht möglich. Auch für Niederschlagswasser gering verschmutzter Herkunft ist immer die oberflächennahe Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenpassage anzustreben. Entsprechend scheidet eine „Tiefenversickerung“ für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen aufgrund der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit als Entwässerungsvariante aus.

5 Erschließungskosten

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- Erschließungskosten für Anwohner
- Anliegerkosten zur Behebung von Straßenschäden

Beschluss Nr. 5

Die Stadt als Eigentümer der neuen Bauflächen trägt auch alle Kosten für deren Erschließung. Die künftigen Gewerbeflächen werden dann als erschlossene Grundstücke veräußert. Es entstehen somit auch keine Erschließungskosten für „Anlieger“ außerhalb des Plangebietes. Durch die Planung ist zudem nicht zu erwarten, dass angrenzende Anliegerstraßen in einem Maße zusätzlich belastet werden, bei dem es zu Beschädigungen der Fahrbahn oder von Nebenanlagen kommen könnte.

6 Öffentlichkeitsbeteiligung

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- unzureichende Bürgerinformation, Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW
- persönliche Benachrichtigung über alle Planungsschritte
- verständlichere und bürgerfreundlichere Planung
- weitere Information zum Verfahren
- Beteiligung der betroffenen Bürger
- Prognosesicherheit (Schall, Verkehr, etc)

Beschluss Nr. 6

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes strikt beachtet. Die persönliche Benachrichtigung potentiell von einer Planung betroffener Bürger durch die Stadtverwaltung ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch von der Verwaltung leistbar.

Verwaltungsinterne Arbeitsunterlagen unterliegen nicht dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, sondern die offiziellen Beschluss- und Verfahrensunterlagen.

Der Prozess der Willensbildung zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Zusendung des Entwurfes der Verwaltungsvereinbarung nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Blick auf § 7 IFG NRW (Schutz der behördlichen Entscheidungsprozesse) abzulehnen. Sobald die Entscheidungsprozesse zwischen Landesbetrieb und Stadt einschließlich der Wortlautfassung der Vereinbarung rechtlich abgestimmt sind, wird der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung öffentlich zugänglich sein.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 02.03.2016 steht bereits der „Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die bauliche Änderung des Knotenpunktes A 560/ B 8 /L 333n/„Wingenshof“ in Hennef durch die Ergänzung einer zweiten Linksabbiegespur im Bereich der A 560 sowie die erforderliche Aufweitung der L 333n, zweite Linksabbiegespur in der Straße „Wingenshof“ sowie Änderung der zentralen Lichtsignalanlage (LSA)“ als Mitteilung auf der Tagesordnung. Aus der Mitteilung geht hervor, dass die mit dem Landesbetrieb abgestimmte Entwurfsfassung der Vereinbarung dem Bauausschuss der Stadt Hennef am 08.03.2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Auf Grund von Änderungen der Planung erfolgt nach den Maßgaben des § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) Kleinfeldchen im Rahmen einer erneuten Offenlage der Planung.

Prognosen und sonstige sachverständige Abschätzungen und Begutachtungen zur Bauleitplanung sind nur begrenzt (gerichtlich) überprüfbar. Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf „ob die Prognose nach einer geeigneten Methode durchgeführt wurde, ob der zugrunde liegende Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde und ob das Ergebnis einleuchtend begründet ist“ (BVerG, Urt. v. 20.04.2005 – 4 C 18.03). Sind diese fachwissenschaftlichen Anforderungen gewahrt, wird die Sachgerechtigkeit einer Prognose nicht dadurch in Frage gestellt, ob sie durch die spätere tatsächliche Entwicklung mehr oder

weniger bestätigt oder widerlegt wird.

7 Umweltbelange

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- CO²-freies Gewerbegebiet, Geothermieanlagen
- Ausschluss von Leuchtreklamen

Beschluss Nr. 7

Durch Festsetzungen zur Höhenbeschränkung baulicher Anlagen, zur Dach- und Fassadengestaltung, zu Bepflanzungen und zu Werbeanlagen wird den Belangen des Landschaftsbildes in besonderer Weise Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass die besonders landschaftlich relevanten Flächen für Bepflanzungen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden und somit die Stadt die Umsetzung selbst steuern und zeitnah im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen vornehmen kann. Im Süden des Plangebietes ist eine durchgehende, 10,0 m breite Gebietseingrünung festgesetzt. Die festgesetzten Erdwälle sorgen zudem dafür, dass die Bepflanzungen gegenüber dem natürlichen Gelände erhöht erfolgen können und damit schneller wirksam werden.

Die These einer Zunahme von Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken lässt sich nicht bewerten und ist kein Belang der Bauleitplanung.

Ein CO²-freies Gewerbegebiet sowie die Errichtung von Geothermie-Anlagen sind sicher wünschenswert, lassen sich jedoch mit den realistisch zu erwartenden Gewerbenutzungen und deren Anforderungen an betriebliche Entwicklung und Wirtschaftlichkeit nicht in Einklang bringen. Solche Vorgaben würden eine zeitnahe Nutzung der Gewerbeflächen erfahrungsgemäß in Frage stellen.

Werbeanlagen sind nur auf dem Gelände des jeweiligen Gewerbebetriebes zulässig, wobei diese Werbeanlagen die Traufhöhe des zugehörigen Betriebsgebäudes nicht überschreiten dürfen. Damit werden über die zulässige Bebauung hinaus keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Werbeanlagen ermöglicht.

8 Sonstige Anregungen

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- keine einheitlichen Beschlussvorlagen in der Ausschusssitzung am 05.11.2014
- Rechtmäßigkeit der Beschlüsse vom 05.11.2014 wegen Beschluss zum „Schluss der Debatte“ ohne Diskussion des Schallschutzes

Beschluss Nr. 8

Den Ausschusssmitgliedern lagen keine Beschlussvorlagen zu Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren zum Kleinfeldchen mit unterschiedlichen Inhalten im Abwägungsteil vor; dies wurde auch nicht gesagt. Druckversion und Online-Version des Beschlusstexts beider Vorlagen sind inhaltlich völlig identisch. Zu Beginn der Sitzung wurde von einem Ausschusssmitglied allerdings angemerkt, dass gleiche Inhalte in der Online-Version und der Druckversion auf verschiedenen Seiten stünden. Das kann möglich sein, da bei Erstellung der Online-Version Leerseiten zwischen einzelnen TOPs, die für die

Druckversion zur besseren Übersicht eingefügt werden, nicht berücksichtigt werden. Bei der Druckversion der Vorlagen für beide Verfahren war die Abwägung inhaltsgleich, die allgemeinen Informationen der Vorlagen und die übrigen Beschlusspunkte waren jedoch für die Verfahren unterschiedlich – auch unterschiedlich lang – so dass bei Formatierung der Vorlagen gleiche Inhalte an unterschiedlicher Stelle innerhalb der einzelnen Vorlagen vorzufinden waren.

Nach § 14 in Verbindung mit § 28 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse können Anträge zur Geschäftsordnung von jedem Ratsmitglied jederzeit gestellt werden, hierzu gehört insbesondere auch der in § 15 der Geschäftsordnung näher geregelte Antrag auf Schluss der Aussprache. Dieser darf nur von einem Ratsmitglied, das sich nicht an der Aussprache beteiligt hat, gestellt werden. Das war bei der Sitzung am 5.11.2014 der Fall. Zum Thema Lärm lagen den Ausschussmitgliedern das Gutachten und alle erforderlichen Erläuterungen vor. Es wurde – wie auch diverse andere Themen – weder durch Anträge im Vorfeld noch in der zeitlich sehr ausgedehnten Diskussion in der Sitzung thematisiert und problematisiert.

Für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses ist es unschädlich, wenn er ohne vorherige Aussprache bzw. Beratung der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst wird.

zu B1, Schreiben vom 22.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die künftige Verkehrssituation, die Lärmentwicklung und Abgasemissionen und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Mängel bei der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen
- keine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten (Rückstaus an der Einmündung Kapellenstraße, Verlagerungseffekte und Wechselwirkungen)
- unzureichende Ansätze zur prognostizierten Verkehrszunahme
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere in Verbindung mit einem Busdepot
- Verantwortung/Haftung bei unzureichender Erschließungsfunktion
- Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Hennef
- Vorbelastung durch Flug- und Schulverkehrslärm
- konkrete Schallschutzmaßnahmen
- passiver Schallschutz für die Anwohner (Schallschutzfenster)
- Lärmbelastung der Außenwohnbereiche im angrenzenden Wohngebiet
- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in eine Gewerbegebiet
- Erschließungskosten für Anwohner

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 5

zu B2, Schreiben vom 03.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Verkehrsanbindung und das vorliegende Verkehrsgutsachten.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrszunahme und des Schulbusverkehrs
- Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2

zu B3, Schreiben vom 04.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte/Fragen aufgeführt:

- Unterführung Bröhltstraße und Ausbau der Siegbrücke nach Allner (Umsetzungszeitrahmen, Verkehrsführung während der Bauzeiten, Zusatzbelastungen für den Wingenshof)

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2

zu B4, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrs- und das Lärmgutachten sowie die Regenrückhaltung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch neue Wohngebiete (am Friedhof)
- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- fehlende Berücksichtigung der Einmündungen Meiersheide und Am Hang
- Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für Busse und LKW
- zu kurze Linksabbiegespur auf die A 560
- Störungen der Verkehrsflusses durch hintereinanderliegende signalgesteuerte Knotenpunkte
- Zusatzverkehr auf der Kapellenstraße bei zügigerer Zufahrtsmöglichkeit auf die A 560 (Verlagerungseffekte, Instandhaltungskosten)
- Funktionsänderung der Kapellenstraße von einer Anlieger- zur Durchfahrtsstraße (Anliegerbeiträge, Rückerstattung)
- Lärmbelastung durch hohes Verkehrsaufkommen, Minderung der Wohnqualität
- Zuschüsse zu passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)
- unzureichende Kapazitäten der Regenrückhaltung, Kostenübernahme bei Rückstauschäden
- Gesamtverkehrskonzept zur verträglichen Erschließung von neuen Baugebieten

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4

zu B5, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes, die Bewertungen des Verkehrsgutachtens, den Standort der Feuerwehr- und Rettungswache, den Immissionsschutz und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Prüfung des Bedarfs an Gewerbeflächen und des Standortes Kleinfeldchen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Alternativstandorte)
- Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der B 8
- unzureichende Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten (Uni Bochum) und neuer Baugebiete (Siegbogen), Aktualisierung des Verkehrsgutachtens
- unzureichender Ausbau des Anbindungspunktes, insbesondere unter Berücksichtigung eines Busdepots
- Prüfung von Standortalternativen für die Feuerwehr und Rettungswache
- Immissionsbelastungen für die Anwohner, kein ausreichender Schutz durch Emissionskontingente
- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in eine Gewerbegebiet, Wertminderung
- Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 7

zu B6, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrsgutachten, die Niederschlagsentwässerung, die Standortwahl der Feuerwehr- und Rettungswache und den Schallschutz.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten
- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs vom Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung des Schul- und Busverkehrs (Meiersheide)
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für Busse zum Busdepot
- Anbindung an die B 8
- Alternativen zur Niederschlagswasserableitung zum Höhnerbach
- Erforderlichkeit einer Änderung des Regionalplans
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr- und Rettungswache
- Einstufung des angrenzenden Wohngebietes als „Reines Wohngebiet“, Prognosesicherheit von Emissionsberechnungen
- weitere Information zum Verfahren

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 6

zu **B7**, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Niederschlagsentwässerung und die zusätzliche Verkehrsbelastung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erhöhung des Überschwemmungsrisikos am Hanfbach
- Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität (Gesundheit und Nachtruhe) durch zusätzlichen Verkehr
- Wertverlust der Immobilien durch Beeinträchtigungen von Gastronomie und Busdepot
- Haftung / Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/Folgemaßnahmen

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 3, 4

zu **B8**, Schreiben vom 02.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Verkehrslärm.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrs- und Fluglärmbelastung
- Lärmbelastungen durch Zunahme des LKW-Verkehrs
- Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Verlagerungseffekte bei verbessertem Verkehrsabfluss zur A 560
- Verkehrsströme und Verkehrslenkung durch Maßnahmen an anderer Stelle (Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröhltalstraße)
- unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrszunahme, meist höher als die Prognosen
- unzureichende Berücksichtigung verkehrsintensiver Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster“
- Lärm durch Straßenschäden in Folge höherer Verkehrsbelastung
- Anliegerkosten zur Behebung von Straßenschäden
- Maßnahmen gegen bestehenden Verkehrslärm (Lärmaktionsplan)
- Beschränkung des Bebauungsplanes auf die Feuerwehr- und Rettungswache
- Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof
- Stationäre Geschwindigkeitskontrollen

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 5

zu **B9**, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen nicht mehr gewährleisteten Hochwasserschutz am Hanfbach und eine Überlastung der Kanalisation „Zur Mühle“.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Kellerüberflutungen im Bereich des Hanfbachs
- bereits überlastete Kanalisation

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 4

zu B10, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie eine Wertminderung angrenzender Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bereits derzeit hohes Verkehrsaufkommen
- Zunahme der Verkehrsbelastung durch das neue Gewerbegebiet
- unzureichende Berücksichtigung der zunehmenden Lärmbelastung
- Wertminderung der Immobilien

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu B11, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Anbindung an die B 8
- Maßnahmen zur Lärminderung (Lärmschutzwände)
- Maßnahmen zur Wahrung der Lebensqualität in den Stadtteilen Geisbach und Warth
- Lärm- und Geruchsbelastungen durch neue Betriebe
- Wertminderung der Immobilien, Entschädigung durch die Stadt
- Zeitrahmen und Qualität des Baulärms
- Hochwasserschutz am Hanfbach und Höhnerbach
- Beteiligung der betroffenen Bürger

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 6

zu B12, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, den Standort der Feuerwehr- und Rettungswache sowie die

Lärmbelastungen.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Einschränkungen der Lebensqualität
- bestehende Belastungen durch den Verkehr sowohl für Anwohner als auch für Verkehrsteilnehmer
- keine Verbesserung sondern Verschlechterung durch die Planung
- zu geringe und nicht aktuelle Verkehrszahlen im Gutachten
- keine Berücksichtigung des Schulbusverkehrs und der Verkehrssituation Am Hang
- keine Berücksichtigung der Verkehrszählung der Uni Bochum vom Juni 2014
- keine Berücksichtigung der Verkehrszunahme aus dem Wohngebiet Siegbogen
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für den zu erwartenden Verkehr zum Busdepot
- Erhöhung des bereits bestehenden Rückstauproblems auf die A 560, Abstimmung mit dem Straßenbetrieb NRW, Risiko-/Unfallhaftung durch die Stadt
- gesundheitliche Belastung der Anwohner durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität
- Standort der Feuerwehr- und Rettungswache in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung
- Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn
- Wertverlust der Immobilien
- Anbindung an die B8
- größere Grünfläche zwischen Wohngebiet und Feuerwehr- und Rettungswache mit Lärmschutzwall
- konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe
- maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu **B13**, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Entwässerung und Lärmbelastungen.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Berücksichtigung der Anbindung des Gewerbegebietes Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung der künftigen Verkehrsbelastung aus dem Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung der Schulbusse
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet für Busse zum Busdepot
- fehlende Überquerungshilfe für Schüler auf der Straße Wingenshof
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs von/zur L 125 nach Uckerath
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus auf die A 560 von der Siegbrücke nach Allner
- unzureichende Berücksichtigung unzureichenden Leistungsfähigkeit des Bahnübergangs und des Kreisverkehrs auf der Bröhltalstraße
- Anbindung an die B8 gegenüber der südlichen Zufahrt nach Hossenberg
- Entwässerung über die B8 zur Sieg

- Dachbegrünung zur Regenrückhaltung
- Versickerung in tiefere Erdschichten
- unzureichende Berücksichtigung von Schallschutzvorkehrungen

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 7

zu **B14**, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Niederschlagsentwässerung, die Feuerwehr- und Rettungswache und den Schallschutz

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der für die Region zu erwartender Verkehrssteigerungen
- Gesamtverkehrskonzept für Hennef
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastungen durch Schulbusse und des Verkehr aus dem Siegbogen
- Einflüsse der Straßen Am Hang und Meiersheide
- alternative Anbindung
- Berücksichtigung der Verkehrszählungen aus dem Juni 2014
- Auswirkungen der Baumaßnahmen auf der Bröhlthalstraße (Bahnunterführung) und eines Ausbaus der Siegbrücke nach Allner
- Unzulässigkeit von Zufahrten zur B8 und zur Straße Wingenshof
- bestehende Rückstaus auf die A 560 beim Einbiegen in die Straße Wingenshof
- Maßnahmen zur Vermeidung von Rückstaus auf die A 560 und B8
- Verantwortung/Haftung für Folgemaßnahmen zur Behebung von Erschließungs-/ Ausbaumängeln
- wasserrechtliche Genehmigung der Regenrückhaltung
- Baubeginn der Rückhalteanlagen und der Erschließung des Gebietes
- zeitliche Abfolge zwischen Brandschutzbedarfsplan und Standortplanung
- Alternativstandorte für die Feuerwehr
- nur „ausreichende“ Berücksichtigung des Schallschutzes
- unzureichende Berücksichtigung aller Einflussfaktoren im Schallschutzgutachten
- Haftung/Kostenübernahme für nachträgliche Schallschutzmaßnahmen
- fehlendes Gesamtkonzept in Verbindung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
- Alternativplanungen, alternative Verkehrsanbindung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 5

zu **B15**, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Verschlechterung der Lebensqualität in Folge von Verkehr, Lärm, Geruch sowie die Feuerwehr- und Rettungswache.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung von Fahrradfahrern und Bussen auf den Verkehrsfluss
- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus bei Ein- und Ausfahrten zur und auf der Kapellenstraße
- unzureichende Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeiten Wingenshof und L 333 auf die A 560 (Überschneidung von Fahrbeziehungen)
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet mit Rückstaus auf die A 560, insbesondere bei Ansiedlung von besucherintensiver Gastronomie mit überwiegender Anfahrt von der A 560
- staubedingte Behinderungen für Rettungsfahrzeuge
- Verlagerungseffekte mit Zunahme der Verkehrsmenge am Wingenshof durch Takterhöhung des Bahnverkehrs
- Unzulässigkeit von nachteiligen Auswirkungen auf klassifizierte Straßen gemäß Forderungen des Landesbetriebes Straßen NRW
- Beeinträchtigungen durch Verkehr- und Gewerbelärm und Abgase
- Störungen der Nachtruhe durch Signale von Rettungsfahrzeugen
- Grenzwertüberschreitungen bei der Lärmbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Erforderlichkeit des Standortes der Feuerwache im Plangebiet, Alternative eines Vorauslöschfahrzeuges am Standort Rathaus
- besserer Verkehrsanbindung der Feuerwehr- und Rettungswache bei einem Standort im Gewerbegebiet Hossenberg nördlich der B8 (überwiegend ohne Ampeln=

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B16, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr- und Rettungswache.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrsbelastung auf der Kapellenstraße
- Standort der Feuerwehr- und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B17, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr- und Rettungswache.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Prüfung von alternativen Verkehrsanbindungen im Verkehrsgutachten
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten
- kein ganzheitliche Betrachtung mit Rückstaus auf die A 560

- Anbindung an die B8
- Lärmbelastungen durch den Standort der Feuerwehr- und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu **B18**, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Erforderlichkeit, die Verkehrsanbindung, die Bürgerinformation, den Schallschutz, die Feuerwehr- und Rettungswache sowie Wertverluste der Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erforderlichkeit der Loslösung des Bereiches Kleinfeldchen von der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplanes
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet (Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, Kosten-Nutzen-Analyse)
- Gesamtverkehrskonzept mit Anpassung der Verkehrswege an künftige Anforderungen
- bestehende Verkehrsüberlastungen der betroffenen Straßen Wingenshof und Kapellenstraße
- Verschlechterung des Verkehrsflusses durch die zusätzliche signalgesteuerte Anbindung des Gewerbegebietes
- Erhöhung des Unfallrisikos
- direkte Anbindung an die B8 gegenüber der Zufahrt zu Weiler Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs durch das Busdepot
- unzureichende Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme
- durch Betriebsansiedlungen entstehender Schwerlastverkehr
- Rückstaus durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet
- Berücksichtigung von Kosten für nachträgliche Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Verlängerung der Rechtsabbiegespur auf der A 560) in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung
- alternative Verkehrserschließung / Machbarkeitsanalyse
- unzureichende Bürgerinformation, Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW
- unzureichende Verkehrsdaten als Grundlage für die Lärmberechnungen, Anpassung an aktuelle Verkehrsdaten
- keine einheitlichen Beschlussvorlagen in der Ausschusssitzung am 05.11.2014
- Rechtmäßigkeit der Beschlüsse vom 05.11.2014 wegen Beschluss zum „Schluss der Debatte“ ohne Diskussion des Schallschutzes
- hoher Anteil der neuen Verkehrsbelastung durch einen Gastronomiebetrieb (2.025 Fahrten am Tag), Erforderlichkeit
- Beeinträchtigung der Wohnqualität durch unmittelbare Nachbarschaft der Feuerwehr- und Rettungswache
- Prüfung von Alternativstandorten, Beteiligung der Feuerwehr bei der Standortwahl
- Wertverlust der Immobilien durch Baulärm und Verkehrsbelastung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 6, 8

zu B19, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, die Feuerwehr- und Rettungswachen, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr- und Rettungswache, kein direkte Nachbarschaft zur Wohnbebauung
- keine ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 7

zu B20, Schreiben vom 12.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrsbelastung der Kapellenstraße und Wingenshof
- nicht nachvollziehbare Grundlagen und Bewertungen des Verkehrsgutachtens
- Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger
- Berücksichtigung der Belange sicherer Schulwege

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2

zu B21, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken

- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 7

zu **B22**, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 7

zu **B23**, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Entwässerung und die Verkehrsanbindung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichender Hochwasserschutz am Hanfbach
- Zunahme der Wassermenge durch weitere Bebauung und Maßnahmen am Höhnerbach und Liemichgraben
- unzureichender Dimensionierung des Durchlasses unter der Frankfurter Straße bei Starkregen mit hohem Schadenspotenzial
- ausreichende Wartung der geplanten Becken
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Planungsmängel
- bestehende Verkehrsbelastung
- großräumigere Verkehrsuntersuchung
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten
- nachdrücklichere Prüfung einer Verkehrsanbindung an die B8

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 5

zu **B24**, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung allgemein prognostizierter Verkehrszunahmen
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs und der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen
- ganzheitlichere Betrachtung bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsknoten
- Alternativen-Prüfung für die Verkehrsanbindung im Gutachten

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2

zu **B25**, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Niederschlagsentwässerung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Kosten für Bau und Unterhaltung der Regenrückhalteanlagen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung
- Erforderlichkeit des Überlaufes in den Höhnerbach
- Berücksichtigung zunehmende Wetterextreme (Trockenheit, Starkregen)
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Wartungsmängel
- Zulässigkeit von Einleitungen in den Höhnerbach (EU-Normen)
- „Entlastungsbohrungen“ zur Niederschlagswasserableitung als kostengünstigere Alternative
- CO²-freies Gewerbegebiet, Geothermieanlagen

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 4, 5, 7

zu **B26**, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- keine ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 7

zu B27, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs ins neue Gewerbegebiet
- bestehende Verkehrsbelastungen
- Sicherheit auf den Schulwegen
- kein schlüssiges Entwässerungskonzept
- Prüfung der Verkehrsanbindung an die B8

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 4

zu B28, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Probleme durch stärkeren Abfluss Grund- und Hangwasser
- Verstärkung von Hochwasser am Hanfbach in Verbindung mit dem zu geringen Durchlass an der Frankfurter Straße und dem Ausbau des Hühnerbachs
- Zunahme der Verkehrsbelastung, Verkehrskollaps auf der Frankfurter Straße

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 4

zu B29, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 7

zu B30, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung und Lärmbelastungen.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Verbesserung der schlechten Verkehrssituation durch die Planung
- Rückstau auf der Kapellenstraße
- Sperrung der Zufahrt von der Hanfbachstraße auf die Kapellenstraße
- Bauzeit und bauzeitliche Verkehrsführung für die Bahnunterführung der Bröhlthalstraße
- Lärmbelastungen durch Rettungswache und Busdepot
- keine unmittelbare Nachbarschaft von Rettungswache und Wohnbebauung
- Anbindung an die B8

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B31, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Lärmbelastungen und Verkehrsführung.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Lärmbelastungen/Störung der Nachtruhe durch Verkehr zum Gewerbegebiet, insbesondere morgens und durch das Busdepot
- Verkehrsbelastung und Rückstaus auf der Kapellenstraße und an der Einmündung Wingenshof
- Mehrbelastung durch neue Wohnhäuser über die Hanfbachstraße

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu B32, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung, Lärmbelastungen, Wertminderung von Immobilien, Belästigungen von Leuchtreklamen.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrsüberlastung
- Lärmbelastungen durch Busse des Busdepots
- Schall- und Sichtschutzwall zur Wohnbebauung
- Wertminderung der Immobilien durch die neue Zufahrtsstraße sowie die Feuerwehr- und Rettungswache
- Ausschluss von Leuchtreklamen
- persönliche Benachrichtigung über alle Planungsschritte
- nachdrücklichere Prüfung eine Anbindung an die B8
- verständlichere und bürgerfreundlichere Planung

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 2, 3, 6, 7

zu B33, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen der Wohnqualität

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Lärm durch zusätzlichen Verkehr, Gewerbe, Straßenbau und die Feuerwehr- und Rettungswache
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität
- keine Verbesserungen der derzeitigen Belastungen durch die Planung
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen und des Schulbusverkehrs
- Lärm- und Geruchsbelastungen durch das Busdepot
- vorzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kleinfeldchen
- Alternativstandorte für die Feuerwehr- und Rettungswache (z.B. Hossenberg)
- unzureichende Rückhaltung/Ableitung des Niederschlagswassers
- Bedarf an neuen Gewerbeflächen, Flächenreserven
- Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Großgastronomie

Abwägung:

siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange:

zu T1, Straßen NRW

mit Schreiben vom 22.01.2015

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Eine Anbindung des Gewerbegebietes an die B 8 ist auf Grund der Funktion zur Abwicklung eines hohen Verkehrsaufkommens auf freier Strecke nicht möglich.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach FStrG sind einzuhalten.

Durch die Erschließung und Nutzung des Plangebietes darf kein Rückstau auf klassifizierte Straßen und lichtsignalisierte Knoten entstehen.

Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Kosten für die geplanten Straßenbaumaßnahmen.

Abwägung:

Die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Kleinfeldchen ist weiterhin über die Straße „Wingenshof“ vorgesehen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 ist nicht geplant.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach FStrG sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Auf die entsprechenden Regelungen nach FStrG (§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen) wird hingewiesen.

Für die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das überörtliche Verkehrsnetz wurde eine Untersuchung in Auftrag gegeben (Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser, Januar 2016), aus der sich Umbaumaßnahmen des Knotenpunktes am Ausbauende der A 560 sowie Anforderungen an die Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Straße „Wingenshof“ ergeben. Diese Anforderungen werden in einer gesonderten Fachplanung umgesetzt. Soweit sich die aus der Fachplanung ergebenden zusätzlichen Straßenflächen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 01.41 befinden, werden diese als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Der übrige Ausbau des Knotenpunktes soll nach Abstimmung/Vereinbarung in einem gesonderten planfeststellungersetzenden Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Die Kosten und deren Verteilung auf Stadt und Straßenbaulastträger werden in einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten vereinbart.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 13.01.2015

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sollen nach dem Satzungsbeschluss der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt und dazu die beigefügten Formblätter verwendet werden.

Bodenschutz

Durch die Umsetzung der Planung gehen besonders schutzwürdige Böden unwiederbringlich verloren.

Es soll ein Konzept entwickelt werden, wie der Boden auf den festgesetzten Grün- und Pflanzflächen während der Baumaßnahmen vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden kann. Das Konzept soll auf die jeweiligen Böden abgestimmte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich Vorgaben zu deren Durchführung und Überwachung enthalten. Die Eingriffsbilanzierung in den Boden soll nachvollziehbar quantifiziert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens sollen vorzugsweise durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu wird auf drei Veröffentlichungen zum Thema Eingriffsbewertung in das Schutzgut Boden hingewiesen.

Immissionsschutz

Zum Schutz der Nachbarschaft im Hinblick auf Gerüche, Erschütterungen und Staub sollen die Gewerbeflächen nach Abstandserlass NW gegliedert werden. Die festgesetzten Emissions- und Zusatzkontingente reichen nicht aus.

Um erhebliche Störungen der Nachbarbebauung durch Signalhörner von Rettungsfahrzeugen zu vermeiden, soll eine alternative Ein- und Ausfahrtmöglichkeit oder eine für Rettungsfahrten bedarfsgesteuerte Signalanlagenschaltung an der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet geprüft werden, mit der Einsatz der Signalhörner minimiert werden kann.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Es soll geprüft werden, ob Niederschlagswasser von Dachflächen durch Dachbegrünungsmaßnahmen zurückgehalten oder im Einzelfall im Plangebiet versickert werden kann.

Straßenverkehr

Die Maßnahmen am Knotenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee sollen spätestens mit der Erschließung des Plangebietes erfolgen. Die Signalanlagensteuerung soll im Einsatzfall der Feuerwehr und dem Rettungsdienst eine rückstaufreie Ausfahrt ermöglichen.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Das Umweltamt der Stadt Hennef wird der Unteren Landschaftsbehörde die beschlossenen Kompensationsflächen und –maßnahmen mitteilen.

zu Bodenschutz

Der Bebauungsplan erlaubt eine zusätzliche Versiegelungsfläche von maximal: 5,82 ha. Dem stehen bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen im Geltungsbereich und bodenverbessernde Maßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen gegenüber. Durch diese Maßnahmen werden die Bodenerosion und die weitergehende Bodenschadstoffverdichtung gemindert. Durch verringerte Stoffeinträge und ausgeglichenen

Wasserhaushalt kann auch die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium aufgewertet werden. Darüber hinaus werden die notwendigen Eingriffsflächen im Bebauungsplangebiet (Böschungen; Erdwälle) nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert (Bepflanzung). Die bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen gewährleisten im vorliegenden Fall eine angemessene Kompensation des Eingriffs in den Boden.

Eine quantitative Ermittlung des Eingriffs in den Boden nach dem Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte von M. Ginster und H.-G. Steinheuer, Meckenheim / Bornheim, 2008–2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach diesem Verfahren ein deutliches Defizit an bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen bleibt. Dieses Defizit resultiert insbesondere aus der hohen Bewertung der Böden (Parabraunerde), die in Hennef häufig anzutreffen sind.

Um den Eingriff zu minimieren, wurde in der Fassung zur erneuten Offenlage der zulässige Versiegelungsgrad reduziert (vgl. Festsetzung 2.1 und GRZ 0,7 auf der Fläche für Gemeinbedarf). Zudem wurden Flächen festgesetzt, auf denen Geländeänderungen ausgeschlossen werden (vgl. Festsetzungen 8.5). Weitere Vorgaben zur Beschränkung von Eingriffen in den Boden würden eine zweckmäßige und effektive Nutzbarkeit der Bauflächen in Frage stellen. Die getroffenen Einschränkungen werden daher als angemessen bewertet.

Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, wäre im vorliegenden Fall nicht angemessen. Die gewählten Maßnahmen wurden sowohl unter dem Aspekt des Ausgleichs von Biotopverlusten bzw. Biotopbeeinträchtigungen als auch zur Kompensation erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden im Plangebiet ausgewählt, wie vorab beschrieben. Die Bewertung nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer gibt dem Boden einen solchen Stellenwert, dass in Abwägung aller Planungsbelange nach § 1 Abs. 6 BauGB dieser gegenüber den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB deutlich überbewertet wäre.

Hinzu kommt, dass weitere Kompensationsmaßnahmen für den Boden auf land- oder forstwirtschaftliche Flächen zurückgreifen müssten, da geeignete Maßnahmen im Siedlungsbereich (z.B. als Flächenentsiegelung oder Aufhebung bestehenden Baurechts) nach Prüfung durch die Verwaltung nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt Hennef möchte jedoch nicht alle potenziell für Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlich orientierten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entziehen, da es schließlich auch in der Bauleitplanung die Belange der Land- oder Forstwirtschaft angemessen zu berücksichtigen gilt.

Möglichkeiten der Entsiegelung bebauter Flächen, naturgemäß die effektivste Art des Bodenschutzes, liegen der Stadt Hennef neben dem Rückbau der Gärtnereiflächen, nicht vor. Auch planerische Möglichkeiten wie die prioritäre Innenentwicklung, Umnutzung von Baubrachen (Konversionsflächen) und Nachverdichtungen sind weitgehend ausgeschöpft. Aktuelle Angaben über diesbezügliche Bedarfe, Reserven und Potentiale liefert für das gesamte Stadtgebiet das parallel laufende Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan.

In Anbetracht aller Planungsbelange wird das nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer errechnete Kompensationsdefizit in den Boden in Kauf genommen. Eine vollständige Kompensation bei einem durchschnittlichen Aufwertungsfaktor von 0,3 (entspricht einer Umwandlung von Acker in Grünland) würde zusätzlich etwa 12,5 ha Kompensationsfläche erfordern. Diese Fläche wäre mehr als 1,5x so groß wie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Durch die überwiegende Ackernutzung ist der

Eingriff in Biotope (Methode Ludwig) im Vergleich zu den Eingriffen in den Boden nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer deutlich geringer bewertet, so dass die vorgesehenen externen Maßnahmen in einer Größe von insgesamt fast 3 ha ausreichend und angemessen sind. Die externen Kompensationsmaßnahmenflächen auf über 15 ha auszuweiten, kommt nach Abwägung aller Planungsbelange nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht in Betracht.

zu Immissionsschutz

Der Anregung, im Hinblick auf Gerüche, Erschütterungen und Staub die Gewerbeflächen nach Abstandserlass NW zu gliedern, wird gefolgt. Den Gewerbeflächen werden in der Fassung zur erneuten Offenlage entsprechende Abstandsklassen zugeordnet.

In den Textlichen Festsetzungen wird dazu folgendes ergänzt:

„In den Bereichen GE-1 (a bis c) und GE-3c sind Gewerbebetriebe und Nutzungen der Abstandsklassen I bis VII des Abstandserlasses NW (siehe Hinweise) oder mit vergleichbarem oder höherem Emissionsgrad sind nicht zulässig. Ausnahmen können mit Einzelnachweis der Verträglichkeit zugelassen werden. In den Bereichen GE-2 (a bis c), GE-3 (a und b) sowie GE-4 sind Gewerbebetriebe und Nutzungen der Abstandsklassen I bis VI des Abstandserlasses NW (siehe Hinweise) oder mit vergleichbarem oder höherem Emissionsgrad sind nicht zulässig. Ausnahmen können mit Einzelnachweis der Verträglichkeit zugelassen werden.“

Eine alternative Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrten, mit der Störungen der Nachbarbebauung durch Signalhörner vermieden werden können, ist nicht möglich. Eine direkte Ausfahrt auf die Bundesstraße B8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen. Die Signalanlagenschaltung an der Zufahrt zum Gewerbegebiet kann jedoch so bedarfsgesteuert werden, dass der Einsatz der Signalhörner minimiert werden kann.

zu Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerungsplanung ist so ausgelegt, dass auch Niederschlagswasser von Dachflächen abgeleitet werden kann. Eine Dachbegrünung ist daher nicht vorgesehen, aber zulässig. Um Eingriffe in den Boden zu minimieren, wird die Grundflächenzahl auf 0,7 begrenzt. Überschreitungen bis auf 0,8 sind nur mit wasserdurchlässig befestigten Flächen oder Gebäude mit Dachbegrünung zulässig. Damit wird gleichsam auch die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers verringert.

zu Straßenverkehr

Die Maßnahmen am Knotenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee werden nach Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW Gegenstand eines gesonderten planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes sein. Ungeachtet dessen wird die Bebauung und Nutzung der neuen Gewerbeflächen nur dann und in dem Umfang erfolgen, sobald die ordnungsgemäße Erschließung sichergestellt ist. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 01.41 soll zunächst Baurecht und Planungssicherheit schaffen. Da sich die Bauflächen im Eigentum der Stadt Hennef befinden, kann die Stadt über die zeitliche Abfolge der Realisierung von Erschließungsmaßnahmen und künftiger Bebauung/Nutzung entscheiden. Die gewerblichen Bauflächen werden erst dann veräußert, wenn für deren Bebauung/Nutzung die erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen gewährleistet sind.

Dazu gehört neben der inneren Erschließung des neuen Gewerbegebietes selbstverständlich auch eine funktionsfähige äußere Erschließung und Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz. Dass eine solche Anbindung möglich und umsetzbar ist, zeigt die vorliegende Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser (Januar 2016).

zu T3, BUND

mit Schreiben vom 09.01.2015

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Haupteerschließungsstraße um etwa 50 m zu kürzen, da die vorgesehene Länge für die Erschließung der Bauflächen nicht erforderlich wäre.

Die geplante Wasserbeseitigung wird als nicht rechtskonform und auch die Vorgaben des § 51a LWG werden als fachlich umstritten erachtet. In der bisherigen Abwägung seien die vorgetragenen Argumente nicht berücksichtigt. Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in den Höhnerbach wird gemäß den nachfolgenden Punkten als nicht statthaft erachtet:

- öffentliche Belange des Natur- und Hochwasserschutzes stehen entgegen
- Widerspruch zum Verschlechterungsverbot nach WHG (WRRL)
- Hindernis für einen guten Erhaltungszustand unterliegender Gewässer
- erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Sieg DE-2510-303 in Summation mit anderen Einleitungen, Überschreitung zulässigen Einleitmengen in die Sieg
- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser
- keine hinreichende Berücksichtigung naturschutzfachliche Ausschlusskriterien bei der BWK-Prüfung

Es wird angeregt, Niederschlagswasser im Plangebiet zu belassen (Vermeidung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung z.B. über Dachbegrünungen, Straßenseitengräben und handparallele Gräben südlich des Plangebietes).

Abwägung:

Um die künftigen Gewerbeflächen zweckmäßig aufteilen zu können, kommt eine Verkürzung der Erschließungsstraße nicht in Betracht.

Die vorgetragenen Bewertungen zum Umgang mit Niederschlagswasser werden nicht geteilt. Für die Entwässerung wurde eine Fachplanung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen. Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung ist als Alternative die Versickerung von Niederschlagswasser geprüft worden. Diese Entwässerung ist aufgrund der anstehenden Böden nicht durchzuführen, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.

Der Hanfbach ist für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausreichend bemessen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes gehört zum natürlichen Einzugsgebiet des Hanfbaches. Der Anteil des Bebauungsplanes an der Gesamteinzugsgebietsfläche des Hanfbaches liegt unterhalb von 0,1 %. Durch die hier zurzeit gegebene Nutzung als Ackerfläche sind bereits jetzt bei Starkregen erhebliche Abflüsse zum Höhnerbach/Hanfbach vorhanden. Durch das geplante Regenrückhaltebecken erfolgt in Zukunft eine gedrosselte Ableitung zum Vorfluter. Änderungen an den Hochwasserabflussspitzen sind aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet sowie aufgrund des geplanten Rückhaltebeckens praktisch

auszuschließen.

Höhnerbach:

Der Höhnerbach wurde für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausgebaut und das Gewässer ist bis zu diesen Bemessungswassermengen in der Lage, die anfallenden Abflussmengen abzuleiten. Entsprechend des LWG NRW ist die ortsnahe Ableitung zum Vorfluter Höhnerbach geplant. Eine Ableitung zur Sieg stellt keine ortsnahe Einleitung in einen Vorfluter mehr dar. Der Tiefpunkt des Entwässerungsgebietes Kleinfeldchen liegt bei ca. 102 m ü. NHN. Die nördlich der B 8 angrenzenden Kanäle liegen höher, sodass eine Freigefälleableitung zu diesen Kanälen nicht möglich ist. Die Kanäle nördlich der B 8 sind auch nicht auf den Anschluss weiterer Regenwassermengen bemessen. Aufgrund der Topografie würde auch bei einer Ableitung zur Sieg immer der Notüberlauf bei Katastrophenregen in Richtung Höhnerbach erfolgen. Die Lösung zur Sieg scheidet aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen aus.

Grüne Dächer können lediglich zu einer Reduktion von Abflussbeiwerten führen, verhindern aber nicht, dass die Stadt Hennef im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine Ableitungsmöglichkeit für die Grundstückseigentümer bereitstellen muss. Damit das Kanalnetz und die Rückhaltung auf jeden Fall ausreichend dimensioniert sind, sind keine Abzüge für Dachbegrünungen bei der Bemessung berücksichtigt worden. Für Verkehrsflächen (Straßen und Hofanlagen) ist von einem verschmutzten Niederschlagswasser auszugehen. Hier muss die Versickerung über die belebte Oberbodenpassage erfolgen. Eine Direktableitung in den tiefen Untergrund ist nicht möglich. Auch für Niederschlagswasser gering verschmutzter Herkunft ist immer die oberflächennahe Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenpassage anzustreben. Entsprechend scheidet eine „Tiefenversickerung“ für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen aufgrund der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit als Entwässerungsvariante aus.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat angegeben, dass Voraussetzung für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung in den Höhnerbach die Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme am Gewässer ist. Die Fertigstellung ist mittlerweile erfolgt. Entsprechend sind alle wasserrechtlichen Genehmigungen für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beantragt, ruhen aber zur Zeit, da sich das Projekt zeitlich verzögert.

Für das Regenwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsanweisung erstellt. Diese regelt auch exakt alle Arbeiten um die Funktionsfähigkeit des Beckens dauerhaft zu gewährleisten. Bestandteil dieser Betriebsanweisungen wird u.a. die Entfernung von Laub bzw. Absetzstoffen sein. Hierzu wird eine regelmäßige Sichtkontrolle durchgeführt. Die Übereinstimmung mit den Planungen wird anhand von Kontrollmessungen protokolliert. Jedes Rückhaltebecken wird mit einem Notüberlauf für Katastrophenregen ausgestattet. Nur hierdurch kann gewährleistet werden, dass bei solchen Starkregenereignissen ein geordneter Überlauf stattfindet. Ohne Notüberlauf wäre die Gefahr eines Grundbruches des Deichkörpers zu erwarten. Die Bemessungen erfolgten auf Grundlage der aktuellen Kostra-Daten. Die ortsnahe Einleitung in den Vorfluter Höhnerbach ist gemäß LWG und WHG genehmigungsfähig.

zu T4, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 18.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Das Wegekreuz an der Frankfurter Straße ist ein Denkmal nach § 2 DSchG NW aus dem 18. Jahrhundert. Das Denkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen und in seinem Fortbestand und originären Standort zu sichern, sowie das Umfeld nicht zu stören. Der Sockel liegt deutlich unter Straßenniveau, was zu einer Gefährdung der Substanz des Wegekreuzes führen kann. Das Denkmal ist daher bei Bauarbeiten mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Bauleitplanung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Baumaßnahmen im Umfeld des Denkmals sind nach § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. In der Planzeichnung wird das Denkmal nachrichtlich dargestellt und besonders hervorgehoben. In der Fachplanung für die Erschließungsanlagen und Verkehrsflächen werden die erforderlichen Schutzvorkehrungen eingeplant und bei der Realisierung der Erschließungs- und Verkehrsanlagen beachtet.

zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 12.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Die bereits im Schreiben vom 04.02.2104 vorgetragenen Bedenken bezüglich der Überplanung von „Besonders schutzwürdigen Böden“ werden aufrechterhalten. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden begrüßt.

Abwägung:

Aus städtebaulicher Sicht kann eine Erweiterungen des Siedlungsbereiches und von Gewerbeflächen nicht vorrangig unter dem Aspekt der Bewahrung schutzwürdiger oder besonders schutzwürdiger Böden erfolgen. Es sind zunächst die Vorgaben übergeordneter Planungen entscheidend dafür, wo neue Bauflächen ausgewiesen werden können. Zudem gilt es, alle Umweltbelange sowie die Erforderlichkeit der Planung angemessen zu berücksichtigen.

Da die Erforderlichkeit der Planung seitens der Stadt Hennef nicht in Frage gestellt ist und übergeordnete Planungen diesen Standort für eine bauliche Entwicklung vorsehen, kann auf die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht verzichtet werden. Unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes stellt die Überplanung der Ackerflächen sogar einen vergleichsweise geringen Eingriff dar. Insofern wird unter Abwägung aller Planungsbelange an der Zielsetzung einer künftigen baulichen Nutzung des Plangebietes festgehalten.

zu T6, Westnetz Regionalzentrum Sieg

mit Schreiben vom 12.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Zur Versorgung des Plangebietes wird eine Trafostation mit einem Flächenbedarf von 3,5 x 3,5 m benötigt, die an der neuen Erschließungsstraße östlich der Fläche für den Gemeinbedarf platziert werden soll.

Abwägung:

Der Standort für die angesprochene Trafostation wurde bereits in der Planzeichnung zur Offenlage an der gewünschten Stelle dargestellt.

zu T7, RSAG

mit Schreiben vom 10.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Es wird auf die generellen Anforderungen an Erschließungsstraßen im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit drei- und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen hingewiesen, u.a. auf § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29), § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BVG C27) sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung und BGI 5104. Die Straßen müssen entsprechende Breiten, Durchfahrtshöhen und Wendemöglichkeiten aufweisen. Rückwärtsfahren ist nicht zulässig.

Abwägung:

Dem Bebauungsplan liegt eine Fachplanung für die Erschließungsanlagen zu Grunde, bei der die Belange der Abfallentsorgung berücksichtigt sind. Die nach der Fachplanung für die Erschließung (Fahrbahn, Gehwege, Schrammborde, Parkplatzstreifen und Wendeanlagen) erforderlichen Flächen sind in der Planzeichnung als Verkehrsflächen festgesetzt.

zu T8, rhenag

mit Schreiben vom 09.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Im Zuge der Erschließung ist eine Mitverlegung von Gas- und Wasserhauptrohrleitungen vorgesehen. Die im Plangebiet verlaufende Gashochdruckleitung muss vor Beginn der Bebauung der betroffenen Flächen verlegt werden. Ein Antrag der Stadt Hennef dazu liegt bereits vor. Ein Gas- und Wasserbestandsplan ist als Anlage beigefügt.

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen, die nicht verändert werden sollen, sind bereits mit entsprechenden Leitungsrechten in der Planzeichnung dargestellt. Die Gashochdruckleitung wird östlich des Plangebietes in einer Wirtschaftswegeparzelle neu verlegt. Die vorhandene und neue Leitungstrasse sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die rhenag wird zudem bei der weiteren Planung zur Realisierung der Erschließungsanlagen beteiligt und hat die Möglichkeit, im Rahmen des Baus der Erschließungsstraßen entsprechenden Versorgungsleitungen zu verlegen.

zu T 9, PLEdoc GmbH

mit Schreiben vom 04.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Von der Planung sind keine Einrichtungen von Versorgungsträgern berührt, deren Belange von der PLEdoc geprüft und vertreten werden.

Abwägung:

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

zu T10, Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 06.11.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Testsondierungen ergaben Hinweise auf eventuelle Bomberblindgänger bzw. Kampfmittel. Im Plangebiet erfolgte eine Räumung (51.800 qm gemäß beigefügter Karte). Es wurden keine Kampfmittel geborgen. Das Vorkommen von Kampfmitteln im Boden kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Es besteht keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Gefundene Kampfmittel sind der Ordnungsbehörde, der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu melden und die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz Spezialexpertise Strom, mit Schreiben vom 27.11.2014
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 05.12.2014
- Wahnachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 08.12.2014
- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2014
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 16.12.2014
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 09.12.2014
- Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, mit Schreiben vom 08.01.2015

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt:

- 5. Dem vorgestellten überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen wird zugestimmt.**

- 6. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Anträge:

CDU – Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 10.11.2014

Der Landesbetrieb Straßenbau wurde zur Sitzung eingeladen. Antwortschreiben s. Anlage.

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 17.11.2014

Zu 1.:

Zur Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurden weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchungen der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind der Vorlage als Anlage beigefügt und werden in der Sitzung erläutert. Die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die kurz vor ihrem Abschluss steht. Dazu wird auch auf die Mitteilung in gleicher Sitzung hingewiesen.

Zu 2.:

Das Verfahren zum Bebauungsplan soll jetzt fortgeführt werden, da eine Lösungsmöglichkeit zur verträglichen Abwicklung der Verkehre gefunden worden ist. Die Ansiedlung von Gewerbe kann natürlich erst erfolgen, wenn die verkehrlichen Rahmenbedingungen geschaffen sind.

Zu 3.:

Zitat aus der Abwägung zum gleichen Thema:

„Ein gesondertes Schulwegsicherungskonzept für die Straße Wingenshof ist nicht erforderlich. Die Schulwegpläne für Grund- und Förderschule enthalten neben den vorhandenen Geh- und Radwegen auch die gesicherten Kreuzungsmöglichkeiten der Straße Wingenshof (Fußgängerampel und Querungshilfen). Neben der Lichtsignalanlage in der Nähe der Einmündung Hanftalstraße, mit der die Fußgänger aus dem Bereich südlich des Wingenshof sicher die Kita Liebfrauen sowie alle Fußgänger aus dem Wohngebiet nördlich der Straße Wingenshof gesichert die Schulen und die Kita Hampelmann in der Hanftalstraße erreichen können, bestehen im Verlauf des Wingenshof mehrere Querungshilfen mit Mittelinsel, die einen guten Fußgängerschutz bieten. Diese haben gegenüber Fußgängerschutzwegen den Vorteil, dass der Fußgänger immer nur eine Fahrbahn vor sich hat. In der Mitte angekommen, kann er sich neu orientieren. Fußgänger haben an Querungshilfen an ihrer Sicherheit aktiv teil und verlassen sich nicht - wie an einem Zebrastreifen - blind darauf, dass die Autofahrer auch anhalten werden. Mittelinseln verringern somit eher das Unfallrisiko als Fußgängerüberwege (Zebrastreifen).

Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA, 3.3.2.1) reichen Querungshilfen aus, wenn die Verkehrsstärke in beiden Fahrtrichtungen zusammen (im Querschnitt)

- mehr als 1.000 Kfz/Spitzenstunde und die Geschwindigkeit 50 km/h oder*
 - mehr als 500 Kfz/Spitzenstunde und die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt.*
- In der ausgewiesenen Tempo-30-Strecke im Bereich der Einmündungen Meiersheide und Am Hang müsste sogar die doppelte Kfz-Anzahl zugrunde gelegt werden.“*
-

Die Verwaltung wird die Verkehrsentwicklung im Schulumfeld weiterhin kritisch beobachten. Verkehrsunfälle mit Personenschäden werden zudem im verwaltungsinternen Arbeitskreis Verkehr regelmäßig erörtert. Sofern sich hier zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich eine Problemlage ergeben sollte, so würden zusätzliche Verkehrssicherungsmaßnahmen geprüft werden. Gegebenenfalls könnten Fußgängerüberwege im Bereich der vorhandenen Querungshilfen noch zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden. Im Moment werden hierfür aber weder die Voraussetzungen erfüllt, noch ist eine Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation gegeben oder in der Zukunft zu erwarten.

CDU – Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 14.12.2015

1. Die Erschließung des Gewerbegebietes ist in direktem Zusammenhang mit dem erforderlichen Kreuzungsumbau BAB 560 / B8 / L333n /Wingenshof zu sehen. Dieser Ausbau des Knotenpunktes wird nach Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen NRW in einem gesonderten sog. planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Dauer des Verfahrens kann heute noch nicht seriös benannt werden.

2. Ein neues Verkehrsgutachten des Büros BBW – Schlussbericht Januar 2016 wird in der Sitzung vorgestellt.

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 18.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen beschlossen. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 18.12.2013 wurde der Bebauungsplan-Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 13.01.2014 bis zum 24.01.2014 durchgeführt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20.Juli 2004 geltenden Fassung eingeleitet. Da es nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen wird, sind für weitere Verfahrensschritte die Vorschriften des Europarechtsanpassungsgesetzes (EAG Bau vom 24.06 2004) anzuwenden. Daher wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 10.01.2014 zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert. Gemäß § 2a BauGB wird zur Offenlage des Bauungsplanes ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan vorgelegt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 05.11.2014 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen zur Offenlage beschlossen. Die Öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 01.12.2014 bis zum 09.01.2015 durchgeführt.

Für die Stellungnahmen der Bürger (B1 bis B33), der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (T 1 bis T10) wurde im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Flächennutzungsplan

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt die neuen Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen teils als Sonderbauflächen und teils als Fläche für die Landwirtschaft/Außenbereich dar. Der Bebauungsplan ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren

geändert (45. Änderung).

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand südlich der Bundesstraße B 8. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt etwa 8,31 ha.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Striefen

Flur: 24 Flurstücke: 1, 2

Flur: 25 Flurstücke: 60, 92 (tlw.), 93, 94, 565, 566

Flur: 29 Flurstücke: 10, 93 (tlw.), 95 (tlw.), 227 (tlw.)

Städtebauliches Konzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll aktuellen städtebaulichen Zielen für das Stadtgebiet Hennef im Bereich Kleinfeldchen Rechnung getragen werden.

Diese bestehen zum einen in der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen im Plangebiet, da dem in Hennef ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen besteht. Insgesamt sollen ca. 23 ha neue gewerbliche Bauflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden, wozu das in der vorliegenden Planung enthaltene Gewerbegebiet mit ca. 5,3 ha einen entsprechenden Anteil beitragen kann.

Dazu sollen die neu zu erschließenden Bauflächen überwiegend als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden. Das Gewerbegebiet soll sich bis zur vorhandenen Bebauung im Bereich Königskauler Straße erstrecken und damit die Lücke zwischen dieser Bebauung und dem Stadtrand vollständig schließen. Es soll eine mit den umgebenden Nutzungen, insbesondere der westlich gelegenen Wohnbebauung, verträgliche Gewerbeansiedlung ermöglicht werden.

Zum anderen wird für die Feuerwehr- und Rettungswache dringend ein neuer Standort benötigt. Wegen der optimalen Verkehrsanbindung eignet sich das Plangebiet in besonderer Weise als Standort für eine solche Einrichtung. Im Hinblick auf die Platzierung innerhalb des Plangebietes ist es wichtig, dass möglichst kurze Wege gewahrt bleiben und die Feuerwehr- und Rettungswache nah zur Straße Wingenshof gelegen ist. Hinzu kommen schalltechnische Überlegungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der westlich angrenzenden Wohnbebauung. Da eine Feuerwehr- und Rettungswache durchaus Schallemissionen durch Verkehr vor den Gebäuden hervorrufen kann, ist es wichtig, Abschirmeffekte der Gebäude optimal zu nutzen. Das bedeutet, die befahrenen Freiflächen sind zweckmäßigerweise von der Wohnbebauung weg orientiert während die Gebäude den erforderlichen Schallschutz gewährleisten. Die Überlegungen bezüglich solcher Abschirmeffekte haben neben den vergleichsweise ebenen topografischen Verhältnissen letztlich zu der in der Planung vorgesehenen Fläche geführt, die als Fläche für den Gemeinbedarf mit einem veranschlagten Flächenbedarf von ca. 7.500 qm und der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen wird.

Für den Rettungsdienst und den Brandschutz liegen entsprechende Bedarfspläne vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen weder auf der Fläche für Gemeinbedarf noch in den gewerblichen Bauflächen eine konkrete Stellung einzelner Gebäude festsetzt, um für die nachfolgende Objektplanung eine maximale Flexibilität zu ermöglichen. Wie aus dem Schallgutachten zum Bebauungsplan hervorgeht (siehe Anlage zum Bebauungsplan: Schalltechnische Untersuchung) wird die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm durch die Feuer- und Rettungswache im Normalbetrieb mit einer geeigneten Gebäudestellung wie soeben beschrieben und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen sicher erreichbar sein. Dies wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durch die Vorlage eines Schallgutachtens zur Objektplanung der Feuer- und Rettungswache

abschließend nachgewiesen. Insofern ist die Lösung der Schallschutzproblematik im nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Feuer- und Rettungswache sichergestellt.

Für das Gewerbegebiet setzt der Bebauungsplan gewerbliche Nutzungen nach § 8 BauNVO fest, deren Verträglichkeit in Bezug auf Geräusche mit umliegenden immissionsempfindlichen Nutzungen u.a. über Emissions- und Zusatzkontingente geregelt wird. Dazu wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in Form von Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wurden. Andere Emissionen (Staub / Geruch) werden mit Hilfe des Abstandserlass NW geregelt. Hierdurch wird dem Gebot des § 50 BImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarten Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden, Rechnung getragen.

Da die gewerbliche Nutzung vorrangig der Produktion und Verarbeitung von Waren dienen soll, sind außer dem Einzelhandel eine Reihe von Nutzungen aus dem § 8 BauNVO ausgeschlossen, die bei einem hohen Flächenbedarf vergleichsweise wenige Arbeitsplätze bieten (Land- und Gartenbaubetriebe, Tierzucht, Speditionen, Schrottplätze / Autoverwertung, Lagerhäuser und Lagerplätze), zu voraussichtlich übermäßigen Verkehrsbelastungen führen (Tankstellen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes) oder grundsätzlich nicht zu der gewünschten gewerblichen Nutzung passen (Vergnügungsstätten, z.B. wie Spielhallen, Sexshops, Peepshows, Kinos oder Nachtbars), Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die städtische Straße Wingenshof nach Westen Richtung Stadtmitte und nach Nordosten zur Bundesstraße B 8 und Autobahn A 560. Die Leistungsfähigkeit der Straße Wingenshof und des Knotenpunktes auf der Bundesstraße wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft (siehe Anlage zum Bebauungsplan: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 – Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mBH im Auftrag der Stadt Hennef - Schlussbericht Januar 2016.

Die innere Erschließung erfolgt über eine etwa 500 m lange Stichstraße mit einer Wendeanlage am östlichen Ende. Der nördliche Teil des Gewerbegebietes wird darüber hinaus über zwei von der Haupterschließung abzweigende Stichstraßen erschlossen. Für die Erschließung wurde eine gesonderte Fachplanung erstellt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Dabei setzt der Bebauungsplan die zukünftigen Verkehrsflächen in ihrer Lage im Gelände (einschließlich ihrer Höhenlage) und in ihrer äußeren Dimensionierung fest, nicht jedoch in ihrer unten beschriebenen inneren Gliederung. Diese bleibt abschließend der dem Bebauungsplan nachfolgenden Straßenausbauplanung vorbehalten.

Die Haupterschließung hat eine Gesamtbreite von 13,00 m. Die Fahrbahn ist in der Regel 6,50 m breit und weitert sich lediglich an der Einmündung in die Straße Wingenshof sowie an der östlichen Wendeanlage auf. Die Wendeanlage hat einen befahrbaren Durchmesser von 21,00 m zuzüglich Überhang- bzw. Freihaltezone. Nördlich der Fahrbahn ist ein 2,00 m breiter Gehweg geplant. Auf der südlichen Fahrbahnseite soll ein 2,50 m breiter Streifen für Parkplätze entstehen, der durch Baumpflanzungen sowie die künftigen Grundstückszufahrten unterbrochen wird. Neben diesem Streifen verläuft ein 2,00 m breiter Gehweg.

Die beiden nach Norden führenden Stichstraßen haben eine Fahrbahnbreite von 6,50 m. Dort ist jedoch nur auf einer Seite ein 2,00 m breiter Gehweg vorgesehen. Auf der anderen Seite sorgt ein 0,50 m breiter Schrammbord für entsprechenden Abstand zu den Grenzen der Gewerbegrundstücke. Die Wendeanlagen an diesen beiden Stichstraßen sind so konzipiert und bemessen, dass dort Müllfahrzeuge mit einmaligem Zurücksetzen wenden können.

Öffentliche Grünflächen

In der Planung sind öffentliche Grünflächen festgesetzt, die insbesondere der landschaftlichen Einbindung der neuen Bauflächen in westlicher und südlicher Richtung dienen. Dort sind Erdwälle zur Geländemodellierung vorgesehen, die mit heimischen standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Mit der Ausweisung als öffentliche Grünflächen soll gewährleistet werden, dass die Umsetzung der Maßnahmen in der Verantwortung der Stadt Hennef bleibt und im Rahmen der Erschließung erfolgt, somit möglichst zeitnah realisiert wird.

Weitere öffentliche Grünflächen sind im Bereich der Straße Wingenshof festgesetzt, die dort weder für Verkehrsflächen benötigt, noch den Bauflächen zugeordnet werden. Auf diesen Flächen sind vorhandene Gehölze soweit zu erhalten, wie es die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen zulässt. Ansonsten sind die öffentlichen Grünflächen neu einzusäen oder zu bepflanzen.

Emissionen / Immissionen

Betriebsgeräuschsituation durch die geplanten GE-Gebiete (Kontingentierung)

Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten (GE) ist wegen des Vorsorgeprinzips sicherzustellen, dass an schutzbedürftigen Objekten keine unzumutbaren Immissionen auftreten. Im Rahmen der städtebaulichen Planung erfolgt dazu eine immissionsschutzbezogene Gliederung der GE-Gebiete nach § 1 Abs. 4 BauNVO.

Die immissionsschutzbezogene Gliederung der GE-Gebiete erfolgt zunächst nutzungsbezogen auf der Basis des Abstandserlasses NW, der für bestimmte Arten von Betrieben bestimmte Abstände zu Wohngebieten vorsieht. Neben Lärm werden damit auch Staub, Gerüche, Erschütterungen usw. erfasst. Der Erlass enthält als Anlage insbesondere eine Abstandsliste, die klare Abstände nennt, die zwischen Betrieb und Wohnbebauung vorhanden sein müssen. Eine Gliederung ausschließlich nach Abstandserlass erfolgt in der Praxis, wenn aufgrund der Abstände zwischen emittierenden gewerblichen Nutzungen und schutzbedürftigen Bereichen unmittelbar keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind (ausreichende Schutzabstände vorhanden, keine relevante Vorbelastung).

Wenn, wie im vorliegenden Fall für große unbebaute Flächen viele Einzelbetriebe zu erwarten sind, ist nicht auszuschließen, dass bei Einzelgenehmigungen das Emissionspotential „verbraucht“ (sog. „Windhundprinzip“) und damit die weitere Entwicklung des Gesamtgebiets gehemmt wird, weil für nachfolgende Ansiedlungsvorhaben z. B. keine Schallkontingente mehr vorhanden sind. Eine wirkliche Planungssicherheit ist daher mit dem Abstandserlass allein für die betroffenen Betriebe nicht mehr gegeben. Da im Fall des Bebauungsplanes Nr. 01.41 „Kleinfeldchen“ außerdem keine hinreichenden Abstände zwischen geplanten GE-Flächen und bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen sowie weitere großflächige GE-Gebiete vorhanden sind (Bebauungsplan Nr. 01.40 „Hossenberg“), ist der Abstandserlass allein zur Vermeidung von Lärmimmissionskonflikten wenig geeignet.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes kann eine dezidierte eigenschaftsbezogene Gliederung der GE-Flächen nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ dieses Problem lösen. Die Gliederung nach dem Abstandserlass NW erfolgt ergänzend für weitere Immissionen (Staub, Gerüche, Erschütterungen usw.).

Die Geräuschvorbelastung durch vorhandene Industrie- und Gewerbebetriebe wird ermittelt und - soweit relevant - für schutzbedürftige Nutzungen im maßgeblichen Einwirkungsbereich bewertet. Mit Ausgangswerten für typische GE-Nutzungen nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wird für die gewerblich zu nutzenden Flächen die zu erwartende Geräuschimmission in der angrenzenden Wohnnachbarschaft prognostiziert. Darauf aufbauend werden die gewerblich zu nutzenden Flächen in akustisch und städtebaulich sinnvolle Teilflächen TF

gegliedert und mögliche Festsetzungen entwickelt, die sich auf die zulässige Schallemission der Flächen beziehen. Auslegungsziel ist dabei, durch entsprechende Nutzungsbeschränkungen mögliche Lärm-Konfliktzonen mit der vorhandenen Wohnnutzung bereits im Planungsstadium zu vermeiden und eine verträgliche Nutzung zu ermöglichen. Die Festsetzungen müssen einerseits bestimmt und vollziehbar sein, andererseits so offen bleiben, dass sie sich flexibel den noch nicht im Detail bekannten Gewerbenutzungen anpassen lassen. Hierzu werden für die Flächen des Plangebietes Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ festgesetzt.

Das Auslegungsziel für die akustische Planung der GE-Flächen des Bebauungsplanentwurfs besteht darin, mögliche Lärm-Konfliktzonen mit der angrenzenden Wohnbebauung bereits im Planungsstadium zu vermeiden. Der wesentliche Planungsvorgang zur Vermeidung von Geräuschemissionskonflikten ist in der Zusammenfassung vereinbar und der Trennung unvereinbarer Nutzungen durch Ausweisung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten zu sehen. Es werden keine Anlagen und Betriebe geplant, sondern Flächen mit bestimmten Nutzungsmöglichkeiten.

Ein Geräuschemissionskonflikt wird dann vermieden, wenn alle technisch, baulich und rechtlich möglichen Nutzungen auf allen geplanten Flächen zusammen im gesamten Einwirkungsbereich die Gesamt-Immissionswerte unter Berücksichtigung einer Vorbelastung nicht überschreiten. Die für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01.41 angesetzten Planwerte L_{PI} berücksichtigen die relevanten Vorbelastungen L_{Vor} durch Anlagen außerhalb des Plangebietes, so dass zukünftig die Gesamt-Immissionswerte L_{GI} eingehalten werden.

Zusätzlich wurde wegen den in der Gemeinbedarfsfläche geplanten geräuschrelevanten Nutzungen (Feuer- und Rettungswache) eine Reserve eingeplant.

Die festgesetzten Regelungen erfüllen die planungsrechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung und lösen damit mögliche Lärmkonflikte. Die Festsetzungen sind bestimmt und vollziehbar und lassen sich dynamisch den tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Da die Festsetzungen notwendigerweise abstrakt sind, werden diese konkretisiert.

Busdepot in der Teilfläche 3c (GE 3c)

Die Geräuschsituation eines Busbetriebes ist von Fahrvorgängen zur Tages- und Nachtzeit, Abstellvorgängen auf dem Gelände sowie von Service- und Wartungsarbeiten gekennzeichnet. Kritisch für die Betriebsgeräuschsituation können die Ausfahrten der Busse zur Nachtzeit (vor 6.00 Uhr) im Bereich des östlich liegenden Wohngebäudes Königskauler Straße 2 sein. Hier wird die Errichtung eines entsprechenden Schallschirmes (z. B. Wand, Erdwall) auf der östlichen Betriebsgeländegrenze mit einer praktisch realisierbaren Höhe (das Wohngebäude ist nur eingeschossig) erforderlich sein. Mit den für die Gewerbeflächen festzusetzenden Emissionskontingenten L_{EK} wird ein Busdepot unter den vorgenannten Randbedingungen aus schalltechnischer Sicht realisierbar sein.

Feuer- und Rettungswache in der Fläche für den Gemeinbedarf (GB)

Die Feuerwehr- und Rettungswache wurde ebenfalls in die schalltechnische Untersuchung einbezogen (vgl. schalltechnische Untersuchung, Kapitel 3.2.9). Der Normalbetrieb einer Feuer- und Rettungswache mit Rettungsfahrzeugen und Löschzügen fällt immissionsrechtlich in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm. Typische Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände (nicht auf der öffentlichen Straße) sind Übungen, Ausbildungen, Wartungen und die damit verbundenen Fahrzeugbewegungen, Probeläufe von Aggregaten, Kommunikationsgeräusche usw. Bis auf Fahrten von Mitarbeiter-Pkw und von Einsatzfahrzeugen finden diese Geräuscheinwirkungen allgemein nur am Tage statt. Das definierte Ziel, mit allen in der Gemeinbedarfsfläche realisierten Nutzungen zusammen die Gesamt-Immissionswerte L_{GI} (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) an den Immissionsorten 23 - 26 tags und nachts um 6 dB

sowie am Immissionsort 22 tags und nachts um 10 dB zu unterschreiten, wird für den Normalbetrieb mit einer geeigneten Gebäudestellung und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen sicher erreichbar sein.

Im Einsatzfall können Feuerwehr und Rettungsdienst nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen, „wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten“. Um die Sonderrechte und ein Wegerecht in Anspruch zu nehmen, ist der Einsatz von Blaulicht und gleichzeitig von Signalhörnern (Martinshorn) erforderlich. Von den Signalhörnern gehen relativ hohe Geräuschemissionen mit auffälliger Geräuschcharakteristik aus, um die beabsichtigte Warnwirkung zu erzielen, was zwangsläufig zu erheblichen Geräuschbelastungen im näheren Umfeld führt. Falls die Signalhörner hier auf der öffentlichen Erschließungsstraße eingesetzt werden, ist mit kurzzeitigen Maximalpegeln von über 90 dB(A) an den Wohnhäusern im westlich angrenzenden WA-Gebiet Wieselweg zu rechnen. Bei gekippten Fenstern von Schlafräumen ist ein deutliches Überschreiten der Aufweckschwelle in den Räumen anzunehmen.

Dies gilt allerdings für alle Gebäude entlang der gesamten Fahrstrecke der Einsatzfahrzeuge. Trotz der erheblichen Störwirkung der Signalhörner wird diesen in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz entgegen gebracht. Zudem kann der Einsatz der Signalhörner bei Notsituationen überall auftreten. Diese Geräuscheinwirkungen fallen nicht in die Beurteilung nach TA Lärm, aber für angrenzende schutzbedürftige Nutzungen gilt durchaus das Gebot die Geräuschbelastungen bei Einsatzfahrten zu vermindern. Praktisch versuchen die Rettungsdienste die Störwirkung für Anwohner möglichst gering zu halten, indem die Signalhörner nicht dauerhaft eingeschaltet werden. Bei Einsätzen insbesondere zur Nachtzeit wird ein Einschalten der Signalhörner an der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände auf die Erschließungsstraße wegen des relativ geringen nächtlichen Verkehrs nur selten zu erwarten sein, häufiger allerdings beim Erreichen der nächsten Ampelanlagen Wingenshof (geplant) und B 8.

Um zur Minimierung vor allem der nächtlichen Störwirkung auf den Einsatz der Signalhörner verzichten zu können, ist eine Signalisierung an der Ausfahrt in die Erschließungsstraße und eine bedarfsgesteuerte Vorrangschaltung zumindest für die geplante Ampelanlage an der Einmündung in die Straße Wingenshof erforderlich.

Nach StVO liegt der Einsatz der Signalhörner ausschließlich im Ermessen des Fahrers, aber unter den vorgenannten Voraussetzungen ist praktisch eine erhebliche Reduzierung der Signalhorneinsätze im Bereich um die Feuer- und Rettungswache zu erwarten. Unter Abwägung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen können die Einsatzfahrten mit Signalhorn unter Einbeziehung der voraussichtlich nur geringen nächtlichen Häufigkeit und der vorgenannten Maßnahmen zumutbar sein.

Verkehrsrgeräuschsituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebiets auf öffentlichen Verkehrswegen

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren Nr. 01.41 „Kleinfeldchen“ ist die Veränderung der Verkehrsrgeräuschsituation auf öffentlichen Straßen durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebiets im Bereich bestehender baulicher Nutzungen zu bewerten.

Die Berechnung der Verkehrsrgeräuschsituation erfolgt mit dem Programmsystem SAOS-NP, Version 2014.06. Dieses Programm ist speziell für derartige Berechnungen entwickelt worden. Es basiert u.a. auf den Regelwerken der RLS-90. Das dem Programm zugrunde liegende Schallausbreitungsmodell geht von Emissionspegeln der Geräuschquellen aus und berücksichtigt bei der Berechnung der Schallausbreitung folgende Effekte:

Divergenz des Schallfeldes - Bodenabsorption - Luftabsorption - Reflexion an Hindernissen - Beugung über Hindernisse

Berechnet wird der an einem Punkt im Gelände (Aufpunkt) zu erwartende energieäquivalente Dauerschallpegel für jede einzelne Geräuschquelle und als energetische Summe der Gesamtpegel aller Geräuschquellen. Als Eingangsdaten für das Rechner-Programm dienen:

- ein Grundriss des Geländes mit allen Geräuschquellen und Hindernissen.
- die Höhen der Geräuschquellen, Hindernisse und Aufpunkte bezogen auf das Geländeniveau bzw. über einem konstanten Bezugsniveau (z.B. NN).
- die Emissionspegel der Geräuschquellen.
- die Absorptionseigenschaften von Hindernissen.

Die geometrischen Daten werden durch Digitalisierung gewonnen. Bei der Berechnung von flächenhaften Schallpegelverteilungen wird ein äquidistantes Aufpunktraster mit 1,0 m Rasterweite über das gesamte Untersuchungsgebiet gelegt. Einfach- und Mehrfachreflexionen werden gemäß RLS-90 berücksichtigt (in den Lärmkarten zusätzlich mit Reflexionen am eigenen Gebäude). Die Berechnungsergebnisse werden in Lärmkarten dargestellt. Darin sind die Gebäude und sonstige für die Darstellung gewünschte Objekte auf der Basis eines unterlegten Planes farblich markiert. Die Schallpegel werden flächenmäßig entsprechend DIN 18005, Teil 2 farblich kodiert mit einer Abstufung von 5 dB dem Plan überlagert. Ausgangsbasis der Berechnung sind die anhand der Verkehrsdaten berechneten Schallemissionspegel $L_{m,E}$, die auf einen Abstand von 25 m zur Mittelachse des Verkehrsweges bezogen sind. Die Berechnung der Schallemissionspegel erfolgt für den Straßenverkehr nach RLS-90.

Die im Schallgutachten aufgeführten Angaben zum Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall 2030 und im Planfall 1 (mit dem Plangebiet Nr. 01.41) stammen aus der aktuellen Verkehrsuntersuchung. Dabei ist zu beachten, dass in der Verkehrsuntersuchung die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke als DTV W in Kfz pro 24 Stunden werktags und der Lkw-Anteil ab 3,5 t zul. Gesamtgewicht angegeben wird. Für Berechnungen nach RLS-90 sind dagegen die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke als DTV in Kfz pro 24 Stunden und der Lkw-Anteil ab 2,8 t zul. Gesamtgewicht erforderlich. Der DTV liegt je nach Straßengattung ca. 10 % unterhalb des DTV W. Dagegen erhöht sich der prozentuale Lkw-Anteil, wenn die Fahrzeuggruppe von 2,8 t bis 3,5 t diesem zugeschlagen wird. Bezogen auf den Schallemissionspegel $L_{m,E}$ nach RLS-90 können sich beide Einflüsse näherungsweise aufheben. Hier wird als zusätzliche Sicherheit noch ein genereller Zuschlag von 0,4 dB gemacht (entspricht 10 % Zuschlag zum Verkehrsaufkommen), damit sichergestellt ist, dass die Berechnungsergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Der Zuschlag ist in den Tabellen 4.1 und 4.2 im $L_{m,E}$ bereits einbezogen.

Bei den Straßenoberflächen wird von nicht geriffeltem Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastixasphalt ausgegangen. Zuschläge für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen in Höhe von 1 bis 3 dB werden gemäß RLS-90 gemacht. Für die Einmündung der Erschließungsstraße in den Wingenshof wird gemäß Verkehrsstudie im Planfall 1 eine Lichtzeichenregelung berücksichtigt.

Tabelle 4.1: Schallemissionswerte Prognose-Nullfall 2030

Straße	Straßengattung	DTV _w	Lkw-Anteil ab 3,5 t zul. GG Tag / Nacht	Zul. Höchstge- schwind.	L _{m,E} (incl. +0,4 dB) Tag / Nacht
		in Kfz/24 h	in %	in km/h	in dB(A)
A 560	Autobahn	34.400	5,0 / 9,5	100 80 60	71,7 / 65,6 70,2 / 64,5 68,0 / 62,5
B 8	Bundesstraße	26.300	4,6 / 8,4	100 70 50	70,4 / 64,5 67,8 / 62,1 65,5 / 60,0
Wingenshof	Gemeindestr.				
- westl. B 8 bis Erschließ.		12.600	2,4 / 1,3	50	61,3 / 51,5
- westl. Erschl. bis Kapell.		12.600	2,4 / 1,3	50	61,3 / 51,5
- westl. Kapellenstr.		11.700	2,6 / 1,4	50	61,0 / 51,4
Europaallee (L 333)	Landstraße	18.900	4,6 / 7,4	70	66,4 / 59,3
Kapellenstraße	Gemeindestr.	2.400	1,7 / 0	30	51,3 / 39,1

Tabelle 4.2: Schallemissionswerte Planfall 1 (mit dem Plangebiet Nr. 01.41)

Straße	Straßengattung	DTV _w	Lkw-Anteil ab 3,5 t zul. GG Tag / Nacht	Zul. Höchstge- schwind.	L _{m,E} (incl. +0,4 dB) Tag / Nacht
		in Kfz/24 h	in %	in km/h	in dB(A)
A 560	Autobahn	34.700	5,2 / 9,5	100 80 60	71,7 / 65,6 70,3 / 64,5 68,1 / 62,5
B 8	Bundesstraße	26.500	4,9 / 8,4	100 70 50	70,5 / 64,3 67,9 / 62,1 65,7 / 60,0
Wingenshof	Gemeindestr.				
- westl. B 8 bis Erschließ.		13.300	3,8 / 2,5	50	62,3 / 52,6
- westl. Erschl. bis Kapell.		13.300	3,8 / 2,5	50	62,3 / 52,6
- westl. Kapellenstr.		12.200	3,8 / 2,7	50	61,9 / 52,5
Europaallee (L 333)	Landstraße	19.100	4,7 / 7,3	70	66,5 / 59,4
Kapellenstraße	Gemeindestr.	2.500	1,7 / 0	30	51,6 / 39,1
Erschließungsstr. 01.41 (Ostteil -3dB entspr. 50 %)	Gemeindestr.	1.300	27,9 / 25,0	50	58,1 / 48,8

Neubau der Erschließungsstraßen

Einen Straßenneubau im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV stellen die Erschließungsstraßen ab der Anbindung an die Straße Wingenshof dar. Nach 16. BImSchV dürfen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietsausweisung / Schutzbedürftigkeit	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	tags	nachts
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54
In Gewerbegebieten	69	59

Bei Neubauten von Verkehrswegen wird nach 16. BImSchV [nur die Verkehrsbelastung des Neubauabschnittes (hier die geplante Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 01.41) berücksichtigt. Andere Straßenabschnitte, Straßen oder Verkehrswege werden nicht einbezogen. Der nach Verkehrsuntersuchung empfohlene Bau einer Ampelanlage an der Einmündung der Erschließungsstraße in den Wingenshof und die damit verbundenen Zuschläge für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen in Höhe von 1, 2 oder 3 dB (100 m, 70 m, 40 m) nach RLS-90 werden berücksichtigt.

Am durch die HAUPTerschließungsstraße betroffenen Bestandsgebäude Wieselweg 15 (Immissionsort 26) im Allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 01.19/2 sind im Prognosefall folgende Verkehrsgeräusch-Beurteilungspegel zu erwarten (nach RLS-90 punktuell für das betroffene Geschoss berechnet und aufgerundet): Tageszeit: 56 dB(A) Nachtzeit: 47 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte für WA-Gebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) nach 16. BImSchV werden durch den Straßenneubau im gesamten Einwirkungsbereich eingehalten. Schallminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es sollte allerdings aus Lärmvorsorgegründen geprüft werden, ob im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße eine Erhöhung oder bauliche Ergänzung des bestehenden Erdwalles realisiert werden kann. Wenn insbesondere die Fläche für den Gemeinbedarf (GB) baulich genutzt wird, werden sich die Beurteilungspegel weiter reduzieren, da sich durch Baulichkeiten und ggf. erforderliche schallabschirmende Maßnahmen Abschirmeffekte ergeben.

Die Veränderung der allgemeinen Straßenverkehrsgeräuschsituation auf bestehenden öffentlichen Straßen durch den Quell- und Zielverkehr des Bebauungsplanes Nr. 01.41 wird aus den Daten der Verkehrsstudie ermittelt. Anhand der Pegeldifferenz zwischen dem Prognose-Nullfall 2030 und dem Planfall 1 wird der Einfluss durch den Quell- und Zielverkehr auf bestehenden öffentlichen Verkehrswegen beurteilt. Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschsituation erfolgt für den relevanten Beurteilungsbereich um das Bebauungsplangebiet Nr. 01.41 punktuell an maßgeblichen Immissionsorten und flächig als Lärmkarten.

Der gemäß Verkehrsuntersuchung empfohlene Bau einer Ampelanlage an der Einmündung der Erschließungsstraße in den Wingenshof ist im Planfall 1 berücksichtigt. Infolge des hinzukommenden Quell- und Zielverkehrs des Bebauungsplangebietes Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“ auf öffentlichen Verkehrswegen erhält man Pegelzunahmen von bis zu 2,9 dB am Tage und 2,6 dB zur Nachtzeit zwischen dem Prognose-Nullfall 2030 und dem Planfall 1 (hier am Immissionsort 27 - Wieselweg 5). Da kein erheblicher baulicher Eingriff im bestehenden öffentlichen Straßennetz erfolgt, ist die Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV unmittelbar nicht einschlägig. Der planbedingte Verkehrsanteil auf bestehenden öffentlichen Straßen kann allerdings für einen Bebauungsplan besonders abwägungsrelevant sein, wenn die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird. Liegt die derzeitige Belastung bereits ohne den planbedingten Verkehrsanteil darüber, ist jeder weitere Zusatzverkehr und die daraus resultierende rechnerische Pegelerhöhung abwägungsrelevant. Dieses Kriterium wird nur am Immissionsort 21 - Wohnhaus Königskauler Straße 4 an der B 8 erfüllt. Im Prognose-Nullfall 2030 liegt die Lärmbelastung aufgerundet tags bei 73 dB(A) und nachts bei 67 dB(A).

Mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 01.41 (Planfall 1) steigen die Pegel nur um 0,1 dB, sodass die aufgerundeten Pegel unverändert bei tags 73 dB(A) und nachts bei 67 dB(A) bleiben. Angesichts dieser sehr geringen und aus schalltechnischer Sicht nicht wahrnehmbaren Pegelzunahme ist von keiner Abwägungsrelevanz für den Bebauungsplan auszugehen.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft / Umweltbericht

Der Umweltbericht beschreibt zusammenfassend folgende Umweltauswirkungen:

SCHUTZGUT MENSCH

Gewerbelärm, sonstiger Immissionsschutz

Für das Gewerbegebiet setzt der Bebauungsplan gewerbliche Nutzungen nach § 8 BauNVO fest. Um die Verträglichkeit der Vorhaben mit der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung zu gewährleisten, wurde ein Geräuschkontingentierungskonzept für die Tag- und Nachtzeit nach der DIN 45691 erarbeitet. Zur verbindlichen Umsetzung des Geräuschkontingentierungskonzepts wurden die Festsetzungsvorschläge des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen. Die lärmtechnische Bewertung ist Grundlage dafür, dass an der angrenzenden Bebauung das jeweilige Schutzniveau erhalten bleibt. Zusätzlich wird die gewerbliche Nutzung mittels Abstandserlass NW geregelt.

Neubau der Erschließungsstraßen

Einen Straßenneubau im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV stellen die Erschließungsstraßen ab der Anbindung an die Straße Wingenshof dar. Eine Berechnung nach RLS-90 bzw. 16. BImSchV zeigt, dass durch die Haupteerschließungsstraße im gesamten Einwirkungsbereich die Grenzwerte für WA-Gebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) nach 16. BImSchV eingehalten werden. Die Einrichtung einer Lichtzeichenregelung an der Einmündung der Erschließungsstraße mit entsprechenden Zuschlägen nach RLS-90 ist darin bereits einbezogen. Schallminderungsmaßnahmen sind damit nicht erforderlich. Es sollte allerdings aus Lärmvorsorgegründen geprüft werden, ob im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße eine Erhöhung oder bauliche Ergänzung des bestehenden Erdwalles realisiert werden kann. Der Erdwall liegt auf einer Privatparzelle und steht deshalb für die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zur Verfügung. Zudem soll die vorhandene Bepflanzung auf dem Erdwall erhalten bleiben.

Veränderung der allgemeinen Straßenverkehrsgeräuschsituation

Die Veränderung der allgemeinen Straßenverkehrsgeräuschsituation auf bestehenden öffentlichen Straßen durch den Quell- und Zielverkehr des Bebauungsplanes Nr. 01.41 wird aus den Daten der Verkehrsstudie ermittelt. Anhand der Pegeldifferenz zwischen dem Prognose-Nullfall 2030 und dem Planfall 1 wird der Einfluss durch den Quell- und Zielverkehrs auf bestehenden öffentlichen Verkehrswegen beurteilt. Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschsituation erfolgt für den relevanten Beurteilungsbereich um das Bebauungsplangebiet Nr. 01.41 punktuell an maßgeblichen Immissionsorten und flächig als Lärmkarten.

Der gemäß Verkehrsuntersuchung empfohlene Bau einer Ampelanlage an der Einmündung der Erschließungsstraße in den Wingenshof ist im Planfall 1 berücksichtigt. Infolge des hinzukommenden Quell- und Zielverkehrs des Bebauungsplangebietes Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“ auf öffentlichen Verkehrswegen erhält man Pegelzunahmen von bis zu 2,9 dB am Tage und 2,6 dB zur Nachtzeit zwischen dem Prognose-Nullfall 2030 und dem Planfall 1 (hier am Immissionsort 27 - Wieselweg 5). Da kein erheblicher baulicher Eingriff im bestehenden öffentlichen Straßennetz erfolgt, ist die Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV unmittelbar nicht einschlägig. Der planbedingte Verkehrsanteil auf bestehenden

öffentlichen Straßen kann allerdings für einen Bebauungsplan besonders abwägungsrelevant sein, wenn die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird. Liegt die derzeitige Belastung bereits ohne den planbedingten Verkehrsanteil darüber, ist jeder weitere Zusatzverkehr und die daraus resultierende rechnerische Pegelerhöhung abwägungsrelevant. Dieses Kriterium wird nur am Immissionsort 21 - Wohnhaus Königskauler Straße 4 an der B 8 erfüllt. Im Prognose-Nullfall 2030 liegt die Lärmbelastung aufgerundet tags bei 73 dB(A) und nachts bei 67 dB(A). Mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 01.41 (Planfall 1) steigen die Pegel nur um 0,1 dB, sodass die aufgerundeten Pegel unverändert bei tags 73 dB(A) und nachts bei 67 dB(A) bleiben. Angesichts dieser sehr geringen und aus schalltechnischer Sicht nicht wahrnehmbaren Pegelzunahme von keiner Abwägungsrelevanz für den Bebauungsplan auszugehen.

Feuer- und Rettungswache in der Fläche für den Gemeinbedarf (GB)

Die Feuerwehr- und Rettungswache wurde ebenfalls in die schalltechnische Untersuchung einbezogen (vgl. schalltechnische Untersuchung, Kapitel 3.2.9).

§ 50 BImSchG

Bei der Ausweisung der GE-Gebiete ist wegen des Vorsorgeprinzips sicherzustellen, dass an schutzbedürftigen Objekten keine unzumutbaren Immissionen auftreten. Der Abstandserlass wird im vorliegenden Planungsfall als weniger geeignet angesehen.

Um den Anforderungen des § 50 BImSchG und der sog. SEVESO- Richtlinie Rechnung zu tragen, wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit im Bebauungsplan die sogenannten Störfallbetriebe ausgeschlossen.

Erholungsfunktion

Belange der Erholungsnutzung werden in vergleichsweise geringem Umfang dergestalt berührt, dass ein von Anwohnern als Trampelpfad genutzter ehemaliger Wirtschaftsweg unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzt. Diese Wegeverbindung wird durch das vorliegende Bebauungsplanvorhaben jedoch nicht aufgehoben oder durch Bauflächen beansprucht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind daher nicht zu erwarten

Blendwirkungen bei Nacht

Durch die gewerbliche Nutzung sind Veränderungen der derzeitigen Lichtverhältnisse in der Nacht durch Beleuchtung der Gebäude- und Stellplatzanlagen zu erwarten. Im Bebauungsplan wurden aus diesem Grund Festsetzungen vorgenommen, um Blendwirkungen zu vermeiden.

SCHUTZGUT FLORA UND FAUNA

Flora:

Den vorliegenden Unterlagen konnten keine Hinweise über die Betroffenheit gefährdeter Pflanzen entnommen werden. Auch bei den Geländebegehungen zur Erfassung der Biotoptypen wurden auf den geplanten Bauflächen keine seltenen oder gefährdeten Pflanzen erfasst.

Fauna:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde im Juni 2012 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag angefertigt. Das B-Plangebiet wurde von Ende März bis Ende Mai 2012 an insgesamt fünf Terminen bei guten Wetterbedingungen ornithologisch untersucht (28.03., 16.04., 30.04., 14.05., 25.05.). Auf nächtliche Vogelerfassungen wurde verzichtet, weil für die

vornehmlich nur nachts zu erfassenden planungsrelevanten Vogelarten im MTB 5209 kein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten gewesen wäre. Diese Arten kommen im B-Plangebiet potenziell nur als Nahrungsgäste vor: Waldohreule, Schleiereule, ggf. Waldkauz. Des Weiteren wurde eine Baumhöhlenerfassung, insb. zum Nachweis pot. Fledermausquartiere, durchgeführt.

Neben den ornithologischen Erfassungen wurde 2012 auch auf Zauneidechsen (insbesondere an den Brachesäumen am Pfad) geachtet. Abschließend wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) mit folgendem Ergebnis durchgeführt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerflur. Planungsrelevante Arten konnten nicht festgestellt werden. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze mit Höhlen oder Horsten gefällt. Bei der Bewertung wurde vorausgesetzt, dass grundsätzlich alle Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Oktober und Februar gefällt werden.

Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flora-Fauna –Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Das dem Plangebiet am nächsten liegende FFH-Gebiet ist die Sieg (Natura 2000 – Nr.: DE-5210-303). Die Entfernung beträgt ca. 1km. Da das Planungsvorhaben nicht in die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Sieg eingreift, steht auch den Erhaltungszielen der Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopkomplexe nichts entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses Schutzziel sind nicht zu erwarten.

SCHUTZGUT BODEN

Die geplanten Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Errichtung von Gebäuden und Lager- und Rangierflächen führen im Baugebiet zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Anzuführen ist insbesondere der Verlust fruchtbarer Ackerböden sowie die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion). Die überschlägige Berechnung der max. zu erwartenden Versiegelungsfläche beziffert diese auf ca. 5,82 ha.

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, werden durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten ausgeglichen. Neben der Kompensation der Eingriffe in die Biotope dienen folgende Maßnahmen auch als bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen:

- Rückbau/Entsiegelung der Gewächshäuser, langfristige Aufgabe der gärtnerischen Nutzung und Aufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf der Ausgleichsfläche 1
- Bepflanzung öffentlicher Grünflächen im Baugebiet
- Anlage von Pflanzflächen, Saumbiotopen, Rasenflächen Pflanzbeete und die Anpflanzung von Bäumen auf privaten Grünflächen im Baugebiet
- Die Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland / Streuobst (Ausgleichsfläche 2: Obstwiese Geisbach)
- Umwandlung von Fichtenwald in Laubwald (Ausgleichsfläche 3: Ökokonto Dahlhausen)

SCHUTZGUT WASSER

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Durch die Neuversiegelung/Verdichtung von bislang offener Bodenfläche im Plangebiet geht zusätzliche Versickerungsfläche verloren. Somit kommt es zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots. Innerhalb der Grünflächen und der Flächen zum Schutz von Natur- und Landschaft bleibt das Versickerungspotential erhalten. Die natürlich anstehenden Deckschichten im Plangebiet können nach Aussage der Bodenuntersuchung als überwiegend gering durchlässig eingestuft werden. Aufgrund der ungünstigen Versickerungseigenschaften wird im Höhner Bachtal südlich des Plangebietes ein Rückhaltebecken errichtet. Aus dem Becken erfolgt dann eine gedrosselte Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers in der Höhner Bach. Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen ist die Einleitmenge beschränkt.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

SCHUTZGUT KLIMA

Der Höhner Bach hat südlich des Siegtales zwischen Hennef und Lichtenberg ein kleines Seitental geschaffen. Die offenen Flächen im gesamten Höhner Bachtal fungieren dabei als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluftentstehungsfläche hat eine Größe von ca. 270 ha. Der Talraum des Höhner Baches leitet die Kaltluft in das Stadtgebiet (Kaltluftabflussbahn) und verbessert beispielsweise das Stadtklima bei Hitzeperioden.

Durch den Bebauungsplan werden ca. 7-8 ha Kaltluftentstehungsflächen verdrängt. Die betroffene Fläche hat im Vergleich zu der gesamten Kaltluftentstehungsfläche im Höhner Bachtal jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung. Der Talraum des Höhner Baches leitet die Kaltluft in das Stadtgebiet (Kaltluftabflussbahn) und verbessert beispielsweise das Stadtklima bei Hitzeperioden. Da keine Bebauung im Talraum vorgesehen und noch genügend Kaltluftentstehungsfläche im Bachtal vorhanden ist, wird das Gesamtsystem: Kaltluftentstehungs-Kaltluftabfluss durch den Bebauungsplan nicht erheblich beeinträchtigt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Das Plangebiet selbst besteht vor allem aus Ackerflächen mit geringem ästhetischem Eigenwert. Gehölze sind nur an den Randbereichen des Gebietes vorhanden. Besonders hervorzuheben sind die Baumallee im Norden entlang der B 8 und das Wegekreuz mit zwei alten Bäumen (Wingenshof).

Südlich des Baugebietes liegt das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Höhner Bachtal. Aufgrund des naturnaher Bachlaufs und der extensiv beweideten Bachauweide weist das nur geringfügig zerschnittene Bachtal einen hohen ästhetischen Eigenwert auf. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zu einer besonderen Berücksichtigung des Landschaftsbildes. Im Bebauungsplan wird dies durch die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen entlang der südlichen Plangebietsgrenze gewährleistet. Diese Pflanzungen sollen zukünftig das Gewerbegebiet einbinden und mögliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen in Richtung Geisbach bzw. des Landschaftsschutzgebietes minimieren.

KULTUR UND SACHGÜTER

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich an der Stadtstraße Wingenshof ein Wegekreuz, das von zwei mächtigen Linden eingerahmt ist. Bei dem Wegekreuz handelt es sich gemäß der Begriffsbestimmung des §2 Denkmalschutzgesetz NRW um ein Denkmal. Der fehlende obere Teil des Kreuzes stellt eine weitere Besonderheit dar, da dieser Schaden aus dem 30-jährigen

Krieg stammt. Im Zuge der Planung der Erschließungsstraße konnte das Wegekreuz und die beiden alten Linden, durch eine entsprechende Trassenführung erhalten werden.

ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE NACH § 1 ABS. 7 BAUGB

Im Hinblick auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hat die Stadt Hennef im Zuge der Abwägung entsprechende bauplanungsrechtliche Festsetzungen zum Schallschutz, zum Immissionsschutz (incl. Lichtemissionen) und zur Eingrünung des Gewerbegebietes in den Bebauungsplan eingestellt, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 „Kleinfeldchen“ werden gewerbliche Bauflächen neu festgesetzt. In der Bilanzierung stehen die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs (externe Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Striefen, Wellesberg und Lauthausen) Eingriffen gegenüber. Im vorliegenden Planungsfall wurden teilweise multifunktionale Maßnahmen festgelegt, die Aufwertungen bei mehreren Schutzgütern (Biotope, Boden, Landschaftsbild) bewirken. Durch die geplanten Ausgleichs- bzw. Ökokontomaßnahmen kann ein Biotopwertgewinn erreicht werden, so dass der Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen werden kann.

Eine quantitative Ermittlung des Eingriffs in den Boden nach dem Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte von M. Ginster und H.-G. Steinheuer, Meckenheim / Bornheim, 2008–2015 (siehe Anhang) kommt zu dem Ergebnis, dass nach diesem Verfahren ein deutliches Defizit an bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen bleibt. Dieses Defizit resultiert insbesondere aus der hohen Bewertung der Böden (Parabraunerde), die in Hennef häufig anzutreffen sind.

Um den Eingriff zu minimieren, wurde in der Fassung zur erneuten Offenlage der zulässige Versiegelungsgrad reduziert (vgl. Festsetzung 2.1 und GRZ 0,7 auf der Fläche für Gemeinbedarf). Zudem wurden Flächen festgesetzt, auf denen Geländeänderungen ausgeschlossen werden (vgl. Festsetzungen 8.5). Weitere Vorgaben zur Beschränkung von Eingriffen in den Boden würden eine zweckmäßige und effektive Nutzbarkeit der Bauflächen in Frage stellen. Die getroffenen Einschränkungen werden daher als angemessen bewertet.

Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, wäre im vorliegenden Fall nicht angemessen. Die gewählten Maßnahmen wurden sowohl unter dem Aspekt des Ausgleichs von Biotopverlusten bzw. Biotopbeeinträchtigungen als auch zur Kompensation erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden im Plangebiet ausgewählt, wie vorab beschrieben. Die Bewertung nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer gibt dem Boden einen solchen Stellenwert, dass in Abwägung aller Planungsbelange nach § 1 Abs. 6 BauGB dieser gegenüber den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB deutlich überbewertet wäre.

Hinzu kommt, dass weitere Kompensationsmaßnahmen für den Boden auf land- oder forstwirtschaftliche Flächen zurückgreifen müssten, da geeignete Maßnahmen im Siedlungsbereich (z.B. als Flächenentsiegelung oder Aufhebung bestehenden Baurechts) nach Prüfung durch die Verwaltung nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt Hennef möchte jedoch nicht alle potenziell für Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlich orientierten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entziehen, da es schließlich auch in den Bauleitplanung die Belange der Land- oder Forstwirtschaft angemessen zu berücksichtigen gilt. In Anbetracht aller Planungsbelange wird das nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer errechnete Kompensationsdefizit in den Boden in Kauf genommen.

Eine vollständige Kompensation bei einem durchschnittlichen Aufwertungsfaktor von 0,3

(entspricht einer Umwandlung von Acker in Grünland) würde zusätzlich etwa 12,5 ha Kompensationsfläche erfordern. Diese Fläche wäre mehr als 1,5x so groß wie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Durch die überwiegende Ackernutzung ist der Eingriff in Biotope (Methode Ludwig) im Vergleich zu den Eingriffen in den Boden nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer deutlich geringer bewertet, so dass die vorgesehenen externen Maßnahmen in einer Größe von insgesamt fast 3 ha ausreichend und angemessen sind. Die externen Kompensationsmaßnahmenflächen auf über 15 ha auszuweiten, kommt nach Abwägung aller Planungsbelange nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht in Betracht.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist abschließend festzustellen, dass bei der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 „Kleinfeldchen“ der Stadt Hennef unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs und bei Durchführung der vorgeschlagenen grünordnerischen und sonstigen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleibt.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: | € | |
| | Personalkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | € | |
| | | % | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: | € | |
| Ausgaben erforderlich | | | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | | |
| | Höhe: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 23.02.2016

Klaus Pipke

Anlagen:

- Antrag der CDU – Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 10.11.2014
- Schreiben Straßen NRW vom 22.02.2016 (per Mail)
- Antrag der SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 17.11.2014
- Antrag der CDU – Fraktion vom 14.12.2015
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen sowie T 1 – T 10, (*B 1 – B 33 wurden bereits mit der 45. Änderung Flächennutzungsplan verschickt*)
- Bebauungsplan – geänderter Entwurf gem. § 4a BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2016
- Textliche Festsetzungen – geänderter Entwurf gem. § 4a BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2016
- Abstandserlass vom 06.06.2007

- Begründung – geänderter Entwurf gem. § 4a BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2016
- Umweltbericht – geänderter Entwurf gem. § 4a BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2016
- Schalltechnische Untersuchung – **auszugsweise, Gutachten ist im Ratsinformationssystem eingestellt**
Verfasser: Kramer Schalltechnik GmbH, Otto-von-Guericke-Straße 8, 53757 Sankt Augustin
Stand: 15.02.2016
- Verkehrsuntersuchung – **auszugsweise, Gutachten ist im Ratsinformationssystem eingestellt**
Verfasser: Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser,
Bochum
Stand: 28.01.2016